

ZUR VORGESCHICHTE DES ERSTEN DEUTSCHEN ÜBERSEEKABELS NACH SÜDAMERIKA

Von Hans Pohl

Die „Neue Hamburgische Börsen-Halle“ schrieb in ihrer Ausgabe vom 28. August 1908: „Auf dem Gebiete, das in Deutschland von der herrschenden Weltkrisis verhältnismäßig am wenigsten in Mitleidenschaft gezogen war, der Elektrizitätsindustrie, tritt auch die Unternehmungslust am ersten wieder lebhafter hervor.“ Die Gründe dafür sah die Zeitung in dem größeren Einsatz elektrischer Maschinen in der Großindustrie, um die Betriebskosten zu senken, in der verstärkten Anlage elektrischer Beleuchtung und in dem geplanten Bau von Überlandzentralen. Nur auf dem Gebiet der überseeischen Kabelverbindung habe sich die deutsche Elektroindustrie „verhältnismäßig sehr wenig betätigt“. Dieser Zweig liege „in der Hauptsache in englischen Händen“. Damit hatte die Börsen-Halle völlig Recht und sie bedauerte, daß im Gegensatz zu Großbritannien das Reich nur mit seinen ostasiatischen Besitzungen in allerdings nur indirekter telegrafischer Verbindung stehe. „Unseren großen afrikanischen Besitzungen fehlt dagegen eine direkte telegraphische Verbindung mit dem Mutterlande. Diesem oft gefühlten Mangel soll nunmehr zunächst in bezug auf West- und Deutsch-Südwestafrika abgeholfen werden, durch die Gründung einer neuen Kabel-Gesellschaft“, die auch eine direkte telegrafische Verbindung mit Brasilien herstellen soll, was die „Börsen-Halle“ angesichts der bedeutenden deutschen Wirtschaftsbeziehungen zu Brasilien „mit Freuden“ begrüßte¹.

Diese Euphorie der „Börsen-Halle“ ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß das in diesem Sektor der Wirtschaft bestehende Quasi-Monopol der Engländer damit entscheidend getroffen schien. Die englische *Easterngruppe* beherrschte nämlich noch in den 1890er Jahren praktisch die Telegrafverbindungen Europas mit dem Nahen und Fernen Osten, dem Mittelmeerraum, Afrika und

Südamerika. Zur *Easterngruppe* gehörten folgende zehn Telegrafengesellschaften: *African Direct*, *Black Sea*, *Direct Spanish*, *Eastern and South African*, *Eastern Extension*, *Australasia and China*, *Europe and Azores*, *West African*, *West Coast of America* und *Western Telegraph Co.* Weitere Telegrafengesellschaften waren durch Abmachungen mit ihr verbunden. Auch im Verkehr mit Nordamerika waren die Engländer führend². Bemühungen der deutschen Telegrafverwaltungen um eine Verbindung mit Nordamerika waren seit den 1860er Jahren im Gange. Erfolgreich abgeschlossen wurden sie erst in den 1890er Jahren. Im Jahre 1893 kamen die Reichspostverwaltung und die Firma Felten & Guillaume, Mülheim/Rh., überein, daß das Unternehmen Verhandlungen mit den ausländischen Gesellschaften und Staaten sowie mit Wirtschaftskreisen über Abmachungen, Konzessionen und die Gründung einer deutschen Kabelgesellschaft führen sollte. Die daraufhin in den folgenden Jahren gegründeten Kabelgesellschaften erhielten die von Felten & Guillaume erworbenen Konzessionen übertragen. Dafür war das Unternehmen maßgeblich an ihnen beteiligt. Die Gesellschaften ihrerseits waren an gewisse Aufsichtsrechte des Reiches gebunden, das ihnen dafür den Telegrafieverkehr sicherte und Subventionen gewährte. Das Reichspostamt mußte alle Gesellschaftsverträge sowie Abmachungen mit anderen Gesellschaften und Regierungen genehmigen. Ein Kommissar des Reichspostamts nahm an den Sitzungen der Aufsichtsräte und an den Generalversammlungen der Gesellschaften mit beratender Stimme teil. Bei Widersprüchen der Kommissare gegen Beschlüsse dieser Gremien wurde ihre Ausführung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt³. Auf diese Weise kam 1896 die Gründung der ersten dieser Gesellschaften, der Deutschen See-Telegraphengesellschaft, zustande, der Felten & Guillaume die entsprechenden Konzessionen zum Betrieb des Seekabels Emden-Borkum-Vigo übertrug⁴.

Damit war der Anfang für eine deutsche Überseekabelverbindung gemacht, wie sie Generalpostmeister Stephan schon 1883/85 von der

²) A. Kunert, *Telegraphen-Seekabel* (= Geschichte der deutschen Fernmeldekabel, 2. Teil), Köln 1962, S. 204.

³) Ebenda, S. 205 u. 202 f. – Vgl. auch Gerhard Saffran, *Die Entwicklung der deutschen Kabelindustrie*. WISO-Diss., Köln 1928, S. 137.

⁴) Einzelheiten bei Kunert, *Telegraphen-Seekabel*, S. 206 ff. u. W. Jutzi, *50 Jahre Carlswerk 1874–1924* (Festschrift Felten & Guillaume Carlswerk AG, Köln-Mülheim), o. O. u. J. (1926), S. 39.

¹) Neue Hamburgische Börsen-Halle v. 28. 8. 1908. In: Archiv der Felten & Guillaume Carlswerk AG, Köln-Mülheim, (künftig: Archiv F & G) Signatur: A/I/9–051.

Reichsregierung vergeblich zu erlangen gesucht hatte. Nach dem Verzicht der See-Telegraphengesellschaft auf die Weiterführung des Kabels von Vigo nach Nordamerika im Jahre 1897 erlangte die Firma Felten & Guillaume bis 1899 die entsprechenden Konzessionen für Kabel von Emden über die Azoren nach New York. Wieder wurde eine Gesellschaft zum Bau und Betrieb des Seekabels, die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft (DAT), am 22. März 1899 gegründet. Am 1. September 1900 konnte der Betrieb mit zunächst einem Kabel eröffnet werden⁵.

Im Reichspostministerium plante man damals bereits weitere Kabelprojekte, nämlich Verbindungen zum Schwarzen Meer, in die deutschen Kolonien in Afrika und Asien und nach Südamerika. Fernziel der Bemühungen des Direktors der Telegraphenabteilung und späteren Unterstaatssekretärs im Reichspostministerium sowie langjährigen Mitarbeiters von Stephans, Sydow, war die Schaffung eines von den englischen Gesellschaften unabhängigen, deutschen Überseekabelnetzes. Auf der Generalversammlung der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft am 30. Januar 1900 wurden zur Verwirklichung der Kabelprojekte zwei Bankvereinigungen ins Leben gerufen: für die Kabel in Richtung Osten übernahm die Dresdner Bank und für die Kabel nach Westen der A. Schaaffhausen'sche Bankverein die Führung⁶.

Binnen weniger Jahre waren Kabelnetze in das Schwarzmeergebiet und nach Asien in Betrieb. Die bereits 1899 gegründete Osteuropäische Telegraphengesellschaft (OETG) betrieb seit Juli 1905 eine Kabelverbindung über Galizien-Bukarest-Konstanza (Rumänien) und Kilios (Türkei) nach Konstantinopel, von der nur die Strecke Konstanza-Kilios als Seekabel gelegt war. Damit war die Türkei an das deutsche Kabelnetz angeschlossen⁷.

Im deutschen Schutzgebiet Kiautschou wurde um die Jahreswende 1900/01 ein Seekabel von Tschifu über Tsingtau nach Schanghai fertiggestellt, so daß schließlich 1907 eine Telegrafienverbindung Schanghai-Peking durch Mitbenutzung des chinesischen Netzes erreicht

⁵) Einzelheiten bei Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 230 ff. u. Jutzi, Carlswerk, S. 40.

⁶) Vgl. Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 232 u. 261 f.

⁷) Ebenda, S. 290 ff.

wurde⁸. Als die amerikanische Gesellschaft *Commercial Pacific Cable Co.* um 1900 ein Kabel San Francisco-Guam plante, war das Reich bemüht, das Kiautschougebiet und seine Kolonien in der Südsee an dieses Kabel anzuschließen. Da die Holländer über dieses Kabel eine Verbindung mit Niederländisch-Indien herstellen wollten, wurde nach einem deutsch-niederländischen Regierungsabkommen (1901) und mehrjährigen Verhandlungen, die auf der deutschen Seite wieder die Firma Felten & Guillaume Carlswerk AG führte, am 19. Juli 1904 die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft (DNTG) gegründet. Im Laufe des Jahres 1905 wurden die Kabelverbindungen Menado-Jap-Guam und Schanghai-Jap in Betrieb genommen und an das amerikanische Kabelnetz angeschlossen⁹.

Parallel zu diesen Kabelprojekten reiften Pläne für ein Seekabel im Südatlantischen Ozean. Das Reichspostamt arbeitete auch bei diesem Projekt mit der Firma Felten & Guillaume zusammen, die auch bei den anderen Vorhaben die Konzessionen erworben, die Gründung der Gesellschaften und die Legung der Kabel unter starker Eigenbeteiligung zustandegebracht hatte und daher über entsprechende Erfahrungen verfügte. Das Unternehmen lieferte bereits seit mehreren Jahrzehnten Telegrafienkabel für die Preußische Telegraphenverwaltung bzw. das Reichspostamt. Es leistete stets die Vorarbeit zur Erlangung der Konzessionen und wurde dabei vom Reichspostamt in jeder Beziehung unterstützt¹⁰. Im Rahmen der Vorbereitungen zur Anlage eines Kabels nach Südamerika wurden eingehende Untersuchungen über die Möglichkeiten für eine solche Kabelverbindung angestellt. Das Ergebnis der Recherchen und Berechnungen war offenbar die im Anhang publizierte „Ausarbeitung“, deren Fertigstellung nach dem November 1900 erfolgt sein muß¹¹. Daß darin ausschließlich von

⁸) Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 305 ff. u. Jutzi, Carlswerk, S. 40 f.

⁹) Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 317 ff.

¹⁰) „Besprochen in einer in Köln am 29./30. 5. 1908 abgehaltenen Aufsichtsrats-sitzung“, in: Archiv F & G, A/I/9-049.

¹¹) Ein genauer Termin ist nicht angegeben. Den Schluß kann man aus Anhang 1; S. 37 bzw. dem Datum (November 1900) der Übersetzung der übrigen Dokumente ziehen, die der „Ausarbeitung“ (Anhang 1) beigegeben sind. – Gerhard Brun n, Deutschland und Brasilien (1889-1914) (= Lateinamerikanische Forschungen, Bd. 4), Köln, Wien 1971, S. 261, meint dagegen: „Der Plan, ein deutsches Überseekabel nach Südamerika zu legen, wurde vom Reichspostamt erstmals im Oktober 1904 ventiliert.“ Damals traten die Vorbereitungen in ein entscheidendes Stadium. Der Plan war wohl älter.

einer Anlandung „einer eigenen, fremden Einflüssen möglichst entzogenen Kabelverbindung“ in Brasilien ausgegangen wird, hat mehrere Gründe. Zunächst schieden die nördlich von Peru und Brasilien gelegenen südamerikanischen Staaten als Endpunkte eines Kabels aus, weil das Reichspostamt 1899 der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft den Telegrammverkehr mit diesen Ländern vorbehalten hatte¹²⁾. Eine direkte Verbindung mit Uruguay oder Argentinien war bei dem damaligen „Stand der Kabeltechnik durch die weite Entfernung ausgeschlossen“, d. h. das Kabel wäre zu lang, die Kommunikation über ein oder zwei Stützpunkte aber zu teuer geworden¹³⁾. Damit blieb an der Ostküste Südamerikas nur Brasilien übrig. In einer Sitzung des Aufsichtsrats der Felten & Guillaume Carlswerk AG in Köln Ende Mai 1908 wurde als Begründung für einen deutschen Kabeldienst angegeben: „Die ausserordentlich grossen Interessen, die das Deutsche Reich in Brasilien und den anderen südamerikanischen Staaten einerseits und in den deutschen Kolonien an der West- und Südküste Afrika's andererseits besitzt und fernerhin der sich fortwährend steigernde telegraphische Verkehr nach all diesen Gebieten, lassen es als eine Notwendigkeit erscheinen, Deutschland in direkte Verbindung mit diesen Ländern zu bringen¹⁴⁾.“ Hier werden also als weitere Gründe die Zunahme des Telegrafverkehrs und die Interessen des Reiches in Amerika und Afrika erwähnt. Beide Aspekte standen zweifelsohne miteinander in Zusammenhang. In der „Ausarbeitung“ spricht man konkreter von handelspolitischen Gründen, „da politische oder militärische Gründe zur Zeit hier weniger mitsprechen“. Immerhin – sie dürften nicht ganz aus den Überlegungen ausgeschlossen gewesen sein, zumindest bezüglich der deutschen Kolonien¹⁵⁾. Hinsichtlich Südamerika dürften in der Tat die handelspolitischen Aspekte überwogen haben. Im Handel Deutschlands mit außereuropäischen Ländern nahm Südamerika die zweite Stelle

12) Vgl. K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 672 u. 262 f. – Im entsprechenden Kabelbetriebsvertrag heißt es: „Das Kabel von Borkum über die Azoren nach Nordamerika ist in erster Linie für den Telegrammverkehr aus Deutschland oder dessen Hinterländern nach Amerika mit Ausnahme von Peru, Brasilien und den südlichen davon belegenen Staaten und umgekehrt bestimmt“ (ebd., S. 672).

13) Anhang 1 u. K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 262.

14) Aufsichtsratssitzung vom 29./30. 5. 1908, in: Archiv F & G, A/I/9-049.

15) Vgl. auch B r u n n, Deutschland u. Brasilien, S. 261 ff.

ein¹⁶⁾. Von dem Gesamtwert des „Special-Handels des deutschen Zollgebietes in Ein- und Ausfuhr im Jahre 1899“ entfielen auf außereuropäische Länder 29%, davon auf Südamerika 18,7%. Zwar war in den vorangehenden Jahren der Handel gesunken, jedoch sei, wie es in der „Ausarbeitung“ heißt, eine „Tendenz steigender Entwicklung in dem Handelsverkehr“ Südamerikas „mit Deutschland nicht zu verkennen“, ... „sowohl absolut in der Steigerung des Wertes und der Menge des gegenseitigen Güteraustausches, als auch relativ in der Steigerung der Prozentziffer der Beteiligung Süd-Amerika's an dem ausländischen Warenverkehr des deutschen Reiches überhaupt“. Im Jahre 1899 belief sich der Gesamtwarenverkehr des Reiches im „Special-Handel“ mit den USA auf 1284,8 Mio. M., mit Südamerika (Brasilien, Peru und den südlich davon gelegenen Staaten) auf 550,1 Mio. M., wovon 402,0 Mio. M. auf Importe aus Südamerika, 148,1 Mio. M. auf Exporte nach Südamerika entfielen. Der Handel mit Mittelamerika und den nördlich von Brasilien und Peru gelegenen Staaten hatte 1899 einen Gesamtwert von 147,9 Mio. M. Der durchschnittliche jährliche Güteraustausch mit Südamerika betrug in den Jahren 1897-99 mehr als 14 Mio. Tonnen.

Der Frachtverkehr mit Südamerika war entsprechend bedeutend. Hinzu kam der Personenverkehr, der vor allem wegen der deutschen Auswanderung wichtig war. 1898 liefen 482 Schiffe mit 788 667 Registertonnen aus Südamerika in Deutschland ein und fuhren 388 Schiffe mit 627 037 Registertonnen nach Südamerika aus. Damit hatte der Schiffsverkehr Deutschlands mit Südamerika einen Anteil von 17% am Importtonnagegehalt und von 19,2% am Exporttonnagegehalt des Deutschen Reiches. Die deutsche Flagge war an der Südamerikaschifffahrt mit 76,7% (aus Südamerika) bzw. 86,3% (nach Südamerika) des Tonnagegehalts beteiligt. Zu vier Fünfteln wurde dieser Verkehr mit Dampfern betrieben. Fünf große Gesellschaften teilten sich das Geschäft: Hamburgisch-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Kos-

16) Vgl. dazu ebenda, S. 233 ff.; Julius F l u c k, Die Entwicklung der deutsch-brasilianischen Handelsbeziehungen von 1871-1939, ungedr. Wiso-Diss., Köln 1951, S. 15 ff., Klaus W y n e k e n, Die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Brasilien, Wiso-Diss., Köln 1958, S. 64 ff., 145 ff., 156 ff., 168 ff. u. 184 ff.

mos“, Hamburg-Amerikanische Packetfahrt Actien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie), Norddeutscher Lloyd und Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“. Die Hamburg-Amerika-Linie richtete 1900 eine Linie nach Nordbrasilien ein und übernahm im gleichen Jahr die brasilianische und La-Plata-Linie der Reederei A.C. de Freitas & Co. Alle Linien betrieben Fracht- und Personenverkehr. Die am häufigsten angelaufenen Häfen im Deutschland-Südamerika-Verkehr waren Montevideo und Buenos Aires, gefolgt von Rio de Janeiro, Santos, chilenischen Häfen, Bahia, Pernambuco und weiteren brasilianischen Plätzen. Regelmäßiger direkter Schiffsverkehr wurde damals gerade mit Pará und Manãos, den Haupthandelsplätzen des Amazonasgebiets, aufgenommen. Es sind also im wesentlichen drei Räume, die für die Südamerika-Schifffahrt wichtig waren: Mittelbrasilien, La-Plata-Mündung, Chile.

Nicht nur Handel und Schifffahrt, sondern auch das in Südamerika investierte Kapital war sicherlich einer der Gründe, der die Einrichtung einer nationalen Kabelverbindung ratsam erscheinen ließ. Der anonyme Autor schätzt das in Handels- und Industrieunternehmungen Südamerikas investierte deutsche Kapital in Anlehnung an eine amtliche *Enquête* von 1897/98 auf zwei Milliarden M.¹⁷

Gründe gab es also viele, die Regierung und Wirtschaftskreise ein Kabel über Afrika nach Südamerika befürworten ließen. Allerdings standen eine Reihe Hindernisse einem solchen Plan im Wege: die Bindungen der beiden deutschen Kabelgesellschaften an die *Eastern*- und *Western*-Gesellschaft, die Konzessionen der britischen Gesellschaften in Brasilien und die Notwendigkeit der Einrichtung von Stützpunkten.

Die Deutsche See-Telegraphengesellschaft war von 1896 bis 1940 vertraglich verpflichtet, „sämtliche Telegramme ohne vorgeschriebenen Leitweg, die sie von der deutschen Reichspostverwaltung für durch Kabel der *Eastern* bediente Plätze südlich von Vigo, ausgenommen Spanien, erhält, zur Weiterbeförderung der *Eastern Telegraph Co.* zu übertragen“. Die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft hatte ihre Rechte bezüglich des Verkehrs von Deutschland und seinen Hinterländern nach und von Südamerika für die Zeit von 1899

¹⁷⁾ Nach Anhang 1. Kunert, *Telegraphen-Seekabel*, S. 262 gibt für 1905: r. 1,5 Mrd. M. an, Brunn, *Deutschland u. Brasilien*, S. 254, für 1914 für ganz Lateinamerika ca. 3 Mrd. M.

bis 1940 an die Deutsche See-Telegraphengesellschaft, die *Eastern Telegraph Co.* und die *Brazilian Submarine Telegraph Co.* abgetreten. Damit waren die beiden deutschen Gesellschaften vertraglich gebunden. Darüber hinaus wären sie wohl auch kaum in der Lage gewesen, diesen zusätzlichen Verkehr zu bewältigen¹⁸.

Die Frage der Ausgangs- bzw. Stützpunkte des deutschen Kabels war jahrelang Gegenstand von schwierigen Verhandlungen mit Regierungen und Gesellschaften. Bei den anderen oben angeführten Kabellegungen war in entscheidendem Maße die Firma Felten & Guillaume beteiligt gewesen. Sie hatte jeweils die Konzession erworben, die Gründung der Kabelgesellschaften zustandegebracht und große Aktienanteile gezeichnet. Sie besaß also entsprechende Erfahrungen, um auch die Verbindung mit Lateinamerika vorzubereiten. Das Reichspostamt beauftragte daher die Firma Felten & Guillaume auch mit den Vorarbeiten eines Kabelprojekts im Südatlantischen Ozean. Die Zeit schien günstig, weil das Monopol der *Western Telegraph Co.* für den Kabelbetrieb zwischen Brasilien und Portugal über Madeira und die Kapverdischen Inseln nur bis 1. Januar 1905 vertraglich zugesichert war. Die Anlandung auf den Kapverdischen Inseln wäre aber auch für ein deutsches Kabel am günstigsten gewesen, weil dort auch die *African Direct Telegraph Co.* „mit einem Kabel längs der Küste von Ober-Guinea mit verschiedenen Stationen bis nach Kamerun“ und die *Eastern Telegraph Co.* „mit dem Kabel Ascension–St. Helena–Capstadt“ Landungsrechte besaßen. Über die Aussichten, an dem Monopol der *Western* erfolgreich zu rütteln, äußerte sich der Autor der „Ausarbeitung“ skeptisch: „Bei der Größe des politischen und finanziellen Einflusses Englands in Portugal ist es aber unwahrscheinlich, dass es ohne die allergrößten Anstrengungen gelingen würde, die dortige Regierung zu einer Concession zu bestimmen, die, wenn auch juristisch unanfechtbar, materiell den Interessen einer der mächtigen und unter sich verbündeten englischen Kabelgesellschaften, die seit Jahrzehnten in Portugal arbeiten, und auf die die portugiesische Regierung für ihre Verbindung mit den Colonien angewiesen ist, direkt zuwider sein würde.“ Deutschland könne lediglich zu verhindern versuchen, daß das Ausschließlichkeitsrecht der *Western Telegraph Co.* 1905 verlängert werde. Bis 1906 müsse daher

¹⁸⁾ Vgl. Kunert, *Telegraphen-Seekabel*, S. 263.

eine Kabellegung über die Kapverdischen Inseln und Madeira nach Brasilien verschoben werden¹⁹.

Entsprechende Verhandlungen zwischen Felten & Guillaume und der britischen *Eastern* und *Western Telegraph Co.* zogen sich über Monate hin und wurden schließlich erfolglos abgebrochen²⁰. Damit war die günstigste der bestehenden Möglichkeiten eines Kabels nach Brasilien nicht realisierbar. Die Verbindung von Brasilien nach S. Vicente auf den Kapverdischen Inseln wäre nämlich mit 3150 km die kürzeste gewesen. Von einem angenommenen Punkt in der Nähe von Kap Saint Roque, wie Natal, der Hauptstadt des Staates Rio Grande do Norte, boten sich folgende vier Möglichkeiten für die Landung von Kabeln in Europa an:

	erforderliche Kabellänge km
1. S. Vicente de Cabo Verde	3150
2. Monrovia	3385
3. Santa Cruz de Tenerife	4785
4. Fayal	5500

Die Anschlüsse von den vier genannten Entpunkten nach Deutschland wären wie folgt möglich gewesen:

1. Von S. Vicente über Madeira	(2200 u. 1375 km)
2. Von Monrovia über Teneriffa	(3300 u. 1850 km)
3. Von Teneriffa nach Vigo, dem Endpunkt des deutschen Kabels Borkum–Vigo	(1850 km)
4. Über Fayal liefen die deutschen Kabel Borkum–Azoren–New York	

¹⁹) Vgl. Anhang 1 u. Aufsichtsratssitzung vom 29./30. 5. 1908, in: Archiv F & G, A/I/9–049.

²⁰) K u n e r t, *Telegraphen-Seekabel*, S. 264.

Die Kabellängen Borkum–Fayal bzw. Borkum–Vigo betragen 3428 km bzw. 2058 km. Die Kabel über Fayal und Teneriffa hätten zu den längsten der Erde gehört²¹.

Die Möglichkeiten für Kabellegungen über die Kanarischen Inseln, Monrovia und Fayal wurden von dem Autor der „Ausarbeitung“ unterschiedlich beurteilt. Auf den Kanarischen Inseln hatte die spanische Regierung bezüglich der Zulassung neuer Kabelverbindungen, etwa nach Afrika und Europa, wieder freie Hand.

Monrovia als Ausgangspunkt für ein Kabel nach Brasilien wurde als „Notbehelf“ angesehen, weil es nur dann in Betracht käme, wenn man mit Portugal keine Einigung erzielen und ein Kabel von den Kanarischen Inseln nach Brasilien zu lang würde. Nachteilig war, daß es in Brasilien bis 1916 nur unter ungünstigeren Bedingungen, als sie der *South American Cable Co.* gewährt worden waren, zugelassen werden konnte. Dieser Nachteil würde dadurch ausgeglichen, daß die Station in Monrovia als Anlegepunkt für Kabel in die deutschen Schutzgebiete Westafrikas dienen könnte. Den Erwerb von Landungsrechten in Liberia hielt der Autor „bei einigermaßen geschickter Führung der Verhandlungen noch ohne große Opfer für möglich“. Die politische Abhängigkeit Liberias von den USA sei für ein deutsches Kabelvorhaben nicht nachteiliger als die Portugals von England.

Blieben noch Vigo und Fayal zu untersuchen, denn bezüglich beider Orte bestanden eine Reihe von Abmachungen der Gesellschaften untereinander, die vor allem die gegenseitige Überweisung von Telegrammen von und nach Südamerika betrafen. Das Kabel Borkum bis Vigo war nicht frei für die Aufnahme von Telegrammen einer möglichen Verbindung mit Südamerika. Die *Eastern Telegraph Co.* konnte sich bis 1940 dagegen widersetzen, „es sei denn, dass die Reichspostverwaltung Eigentümerin des Kabels würde“. Auch das Kabel Borkum–Azoren war solange nicht frei für Südamerika-Telegramme wie Telegrammaustausch zwischen der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft (DAT) und der *Eastern* bzw. *Western Telegraph Co.* bestand. Bei Auflösung des Austauschverhältnisses durch die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft blieb juristisch zweifelhaft, ob sie dadurch freie Hand bekam, ein Konkurrenzunternehmen

²¹) Vgl. Anhang 1.

gegen ihre früheren Partner zu errichten. Vigo und Fayal seien ungeeignete Ausgangspunkte für ein Südamerikakabel, weil ein unmittelbarer Anschluß an das deutsche Telegraphensystem nicht bestand, vielmehr erst hergestellt werden müßte. Die Kosten für die Kabelherstellung würden dementsprechend höher.

Während die Kabelkosten beim Kabel Borkum-Vigo ca. 3067 M. pro Seemeile betragen, beliefen sie sich beim Kabel Borkum-Azoren-New York auf ca. 4280 M. pro Seemeile und wurden wegen der inzwischen gestiegenen Preise für Rohmaterialien, besonders der Gutta-percha, und der gestiegenen Arbeitslöhne für das Brasilienkabel auf 4500 M. pro Seemeile veranschlagt. Ein Kabel Borkum-Vigo-Teneriffa-Natal hätte demnach 21,1 Mio. M., ein Kabel Borkum-Fayal-Natal 21,7 Mio. M. und ein Kabel Borkum-Vigo-Teneriffa-Monrovia-Natal gar 25 Mio. M. gekostet.

Bei der Gewinnberechnung ging man von ca. 300 000 Worten im Verkehr Deutschland, Holland und Hinterländer mit Südamerika über Fayal aus und kam dann auf eine Bruttojahreseinnahme von 952 000 Francs. Hinzu kämen noch 337 000 Francs, das sind 50% der Gebühren für 250 000 Worte im Telegrammverkehr mit Süd- und Nordamerika, von denen etwa 50% über das Kabel Natal-Fayal gehen würden. Die Gesamtbruttojahreseinnahme bei Führung des Kabels über die Azoren würde demnach 1,29 Mio. Francs (= 1,032 Mio. M.) betragen. Bei den drei anderen möglichen Wegen wäre die Einnahme geringer, weil der Nordamerikadienst wegfiel. Das Kabel über Monrovia böte lediglich eine leichtere Verbindung in die westafrikanischen deutschen Schutzgebiete²².

Diese Kalkulationen entsprachen wohl den Realitäten. Zumindest war ihre Ausgangsbasis richtig, denn 1904 gingen 42 106 Telegramme mit 354 413 Worten von Südamerika nach Deutschland. Trotz dieses großen Telegrafengerates mit Südamerika stand für das Reich die Kabelverbindung mit den Kolonien im Vordergrund. „Das südamerikanische Kabel sollte... das Defizit ausgleichen, das im Telegrammverkehr mit den deutschen Kolonien entstehen würde“²³.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Stützpunkte Madeira und Kapverden unterbreitete die Firma Felten & Guilleaume

²²) Vgl. Anhang 1.

²³) Brunn, Deutschland und Brasilien, S. 261 f.

dem Reichspostamt im Frühjahr 1906 den Vorschlag, Spanien um die Landeerlaubnis von Kabeln in Vigo und auf den Kanarischen Inseln zu ersuchen. Kommerzienrat Dr. Emil Guilleaume trug in Madrid den Plan vor, verhandelte noch mehrmals mit der spanischen Regierung, und auch der Prokurist Spoerer bemühte sich während eines achtmonatigen Aufenthalts in Madrid um die Konzession, die nach großen Schwierigkeiten am 6. Juni 1907 von der spanischen Regierung erteilt wurde. Allerdings erhielten Felten & Guilleaume kein Landungsrecht in Vigo und auch nicht in Las Palmas, sondern für Teneriffa. Es kann als sicher angesehen werden, daß die britischen Gesellschaften sich bei der spanischen Regierung durchsetzten. Die Konzession wurde auf 50 Jahre erteilt und sollte verfallen, wenn das Kabel Emden-Teneriffa bis 31. Dezember 1909 nicht in Betrieb sein sollte²⁴. Von Teneriffa aus konnte das Kabel nach Westafrika, aber auch direkt nach Brasilien weitergeführt werden. Da die deutschen Kolonien in Afrika angeschlossen werden sollten, wäre eine direkte Verbindung von Teneriffa zur nächsten deutschen Kolonie in Westafrika, Togo, in Frage gekommen. Die Weiterführung nach Togo wäre auf technische Schwierigkeiten gestoßen, so daß eine Zwischenlandung in Monrovia in Aussicht genommen wurde. Von dort war eine Verbindung sowohl in die deutschen Kolonien als auch nach Brasilien möglich. Damit konnte man auf das lange und teure Kabel Teneriffa-Brasilien verzichten. Zwar war ein Kabel Teneriffa-Monrovia-Brasilien teurer als ein Kabel Teneriffa-Brasilien, aber man erfüllte damit ja auch den Wunsch des Reiches nach einer deutschen Kabelverbindung in die deutschen Kolonien. Die *Easterngruppe* versuchte vergeblich, die deutschen Pläne zu kreuzen. Die Firma Felten & Guilleaume erwarb nicht nur die der *Oost-Afrikaansche Compagnie* in Rotterdam von Liberia gewährte Konzession zur Anlandung eines Kabels an der liberianischen Küste, sondern erlangte auch die Zustimmung Liberias zu einem (mit der Möglichkeit der Verdoppelung) Kabel – Monrovia bis Europa und Monrovia-Südamerika – durch Vertrag vom 1. Mai 1907.

²⁴) Vgl. Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 254 ff. und Konzession (S. 685 f.) auszugsweise. Voller Text der Konzession im Archiv F & G, A/I/9-051. – In den Aufzeichnungen aus der Aufsichtsratssitzung vom 29./30. 5. 1908 in: ebenda, A/I/9-049, heißt es: „Das Recht in Vigo zu landen, wurde nicht erteilt, und ist dies mutmasslich auf englische Machinationen zurückzuführen.“ Dieser Satz ist handschriftlich durchgestrichen worden.

Mit der Fabrikation des Kabels mußte binnen eines Jahres begonnen werden²⁵.

Damit blieb nur noch der Anlandeplatz in Brasilien offen. Brasilien war bei der Vergabe von ausschließlichen Rechten bzw. Vorrechten auf Anlandung und Betrieb von Seetelegraphen sehr großzügig verfahren. Die meisten Rechte besaß die *Western Telegraph Company*, die ein doppeltes Kabel Lissabon–Madeira–São Vicente–Pernambuco betrieb und damit den Anschluß des europäischen an das südamerikanische Kabelnetz. Außerdem betrieb sie ein dreifaches Kabel von Pará im Norden Brasiliens entlang der brasilianischen und uruguayischen Küste bis Montevideo. Abgesehen davon stand sie in engen Beziehungen zu anderen Gesellschaften, die Linien auf dem südamerikanischen Kontinent betrieben, wie der *Amazon Telegraph Company*, der *Pacific and European Telegraph Company* und der *West Coast of America Telegraph Company*, womit sie Verbindungen bis Buenos Aires, Valparaíso und entlang der gesamten Westküste Südamerikas besaß oder, anders ausgedrückt, im gesamten Südamerika vom Norden Perus bis zum Norden Brasiliens. Die Brasilien betreffenden Konzessionen waren zwischen 1872 und 1899 erworben worden und galten teils auf unbegrenzte Zeit (Brasilien–Portugal, Brasilien–Westindien, Brasilien–Westafrika [Senegal]), teils auf 100 Jahre (brasilianische Küstenkabel). Das ausschließliche Recht für die Kabelverbindung Brasilien–Europa erlosch allerdings 1895, und das Verbot der Vergabe weiterer Kabellinien für eine Verbindung Brasilien–Uruguay–Argentinien erlosch 1913.

Neben der *Western Telegraph Company* hatten noch andere Gesellschaften von der brasilianischen Regierung Konzessionen erhalten, wengleich diese alle weit weniger bedeutend waren als die der britischen Gesellschaft. Die *Compagnie Française des Câbles Télégraphiques* betrieb ein Kabel von Pinheiro (Pará) über Guayana, Martinique, St. Thomas, Dominikanische Republik nach Haiti; von dort bestand eine direkte Kabelverbindung nach New York. Die Konzession übertrug dieser französischen Gesellschaft das ausschließliche Recht der Kabelverbindung Brasiliens mit den USA und Mittelamerika bis 1925.

²⁵) Vgl. K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 266 f. u. Auszug aus dem Vertrag S. 686 f., sowie vollständiger Text, in: Archiv F & G, A/1/9–051 u. Aufsichtsratsbesprechung vom 29./30. 5. 1908, in: ebenda, A/1/9–049.

Die *South American Cable Company* betrieb ein Kabel von Pernambuco nach St. Louis du Sénégal mit einer Zwischenstation auf der Insel Fernando de Noronha. Von St. Louis gab es eine Kabelverbindung nach Teneriffa und von dort nach Cádiz, womit die Verbindung mit Europa hergestellt war. Die *South American Cable Company* konnte aufgrund der Konzessionen von 1891/92 mehrere Kabel zwischen Brasilien und Westafrika bis 1917 betreiben. Allerdings konnte die brasilianische Regierung „im Einverständnis mit der Concessionärin“ weitere Konzessionen für Telegrafenkabel zwischen Brasilien und Westafrika erteilen.

Die *Amazon Telegraph Company* erhielt 1894/95 für 30 Jahre das ausschließliche Recht zum Betrieb subfluvialer Kabel in der zwischen Pará und Manãos gelegenen Zone. Die Regierung konnte nach zehn Jahren das gesamte Netz ebenso zurückkaufen wie das längs der Küste, das die *Western Telegraph Company* legte²⁶.

Zusammenfassend kann man also sagen, die brasilianische Regierung konnte bis 1925 mit den USA und bis 1913 mit Uruguay und Argentinien keine neuen Kabelverbindungen zulassen, mit Westafrika bis 1916 nur im Einverständnis mit der *South American Cable Co.* bzw. zu ungünstigeren Bedingungen, als sie die *South American Cable Company* besaß, und entlang der brasilianischen Küste nur „in beschränkter Weise“. Sie besaß dagegen noch das Recht, Kabelverbindungen von jedem Punkt der brasilianischen Küste nach Europa, den Inseln im Atlantik und Zentralamerika zu konzessionieren. Außerdem konnten die brasilianischen Staaten, die nicht durch Kabel der *Western Telegraph Company* verbunden waren, noch durch Seekabel verbunden werden²⁷.

Reichsmarineamt und Reichspostamt hatten zunächst überlegt, ob sie nicht die Insel Trinidad „erstehen“ sollten. Dieser Plan wurde jedoch wieder aufgegeben, und man bemühte sich um die Landungsrechte für Pernambuco²⁸. Am 30. August 1907 reichte die Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. in Brasilien ein Landungsgesuch ein, und noch im September fuhr ein Prokurist des Unterneh-

²⁶) Vgl. Anhang 1; die entsprechenden Konzessionen befinden sich in Kopie in: Archiv F & G, A/1/2–9/1. Nr. 2, S. 9; Nr. 9, S. 1 f. u. Nr. 10, S. 1–6; S. auch Zusammenstellung bei K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 682 ff.

²⁷) Vgl. Anhang 1 u. K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 267 f.

²⁸) B r u n n, Deutschland u. Brasilien, S. 262.

mens, W. J. Spoerer, nach Rio de Janeiro. Die Verhandlungen zogen sich lange hin, weil die *Western Telegraph Co.*²⁹ mit Druck und Drohungen gegenüber der brasilianischen Regierung die Konzessionserteilung zu verhindern suchte. Die deutsche Diplomatie unter Führung des Gesandten Reichenau unterstützte die Verhandlungen Spoerers und erreichte auch, daß der Vertrag nicht erst dem Kongreß zur Genehmigung vorgelegt wurde³⁰. Damit war der *Western Telegraph Co.* eine weitere Einflußnahme auf den Vertrag durch Gewinnung von Kongreßabgeordneten genommen worden. Am 30. Juli 1908 erließ die brasilianische Regierung eine Verordnung, in der sie der Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. in Mülheim/Rhein die Genehmigung erteilte, „zwischen einem Punkte der brasilianischen Küste und der Insel Teneriffa oder nach vorheriger Vereinbarung mit der *South American Cable Company* zwischen jenem Punkt und der Westküste von Afrika ein unterseeisches Telegraphenkabel zu legen und zu betreiben“. Als Landepunkte waren in den Konzessionsbedingungen Recife oder Maceió wahlweise gestattet worden. Allerdings waren sowohl das Reichspostamt als auch die Firma Felten & Guillaume nicht von allen auferlegten Bedingungen begeistert. So mußte die Telegrafengesellschaft 6000 Milreis jährlich an die brasilianische Regierung als Beihilfe zur Deckung der Kosten der Überwachung der Anlagen durch die Regierung, eine Abgabe von 10 Centimen Gold je Wort für alle Orts-, End- und Durchgangstelegramme in beiden Richtungen und eine weitere Abgabe von einem Franken für Telegramme mit Leitweg zahlen und mindestens 60 Centimen Ermäßigung je Wort bei Telegrammen aus Brasilien nach Europa gewähren³¹.

Aber mit der Konzession war der Weg frei für die Kabellegung Deutschland-Südamerika. Schon einen Tag nach Erteilung der Konzession gab das Reichsschatzministerium seine Zustimmung. Am 9. August 1908 erhielt die Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. die Genehmigung zur Anlandung eines Kabels auf deutschem

²⁹) Seit 1899 Firmenname der früheren *Brazilian Submarine Telegraph Co.*

³⁰) Brun n, Deutschland u. Brasilien, S. 262 sieht die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen darin begründet, „daß der Beauftragte Spoerer keinerlei Landeskennntnisse besaß, portugiesisch nicht verstand und die brasilianische Verhandlungsführung mit ihren ‚Bakschisch-Finessen‘ nicht beherrschte“.

³¹) Vgl. Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 269 u. 688 f. (Teilabdruck der Konzession). Vollständiger Text in: Archiv F & G, A/I/9-051.

Territorium „bis zum Ablauf des 40. Jahres nach Beginn des Betriebes zwischen Deutschland und Brasilien“. Das genannte Unternehmen mußte die „Herstellung, Legung und Unterhaltung“ eines Kabels von Borkum bis Teneriffa und von Teneriffa bis Brasilien – entweder über Monrovia in Liberia oder direkt – übernehmen. Trat der zweite Fall ein, war das Kabel von Teneriffa über Monrovia, Togo, Kamerun bis Deutsch-Südwestafrika (Swakopmund) weiterzuführen, im ersten Fall war es von Monrovia aus, ebenfalls für die genannte Strecke, fortzusetzen. Als Fertigstellungstermine wurden vereinbart: Borkum-Teneriffa bis 30. Dezember 1909, Teneriffa-Monrovia bis 28. Februar 1910 (1910 geändert auf 31. Juli 1910), gleichgültig, ob das Teneriffa-Brasilienkabel direkt oder über Monrovia geführt werden würde, sollte der Betrieb dieses Kabels am 31. Dezember 1911 aufgenommen werden, – Monrovia bis 1. Mai 1912, Kamerun bis 1. Februar 1913 und Swakopmund bis 1. April 1919. Das Reich sicherte den Anschluß des Kabels an sein Telegrafennetz zu. Die Sprechgeschwindigkeit sollte „mindestens 25 Wörter, das Wort zu 5 Buchstaben gerechnet, in der Minute betragen“, bei einem Direktkabel zwischen Teneriffa und Brasilien konnte die Sprechgeschwindigkeit auf mindestens 24 Wörter herabgesetzt werden. Das Unternehmen hatte „zur Sicherheit für die von ihr (Unternehmerin) wegen der Herstellung und der Legung des Kabels übernommenen Verbindlichkeiten“ innerhalb von vier Wochen eine Kautionsleistung im Nennwerte von 300 000 M. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaats zu hinterlegen, die in zwei Raten zu 100 000 M. und zu 200 000 M., jeweils 3 Tage nach Inbetriebnahme des Kabels Borkum-Teneriffa bzw. Teneriffa-Brasilien, zurückzahlen waren³².

Wirtschaftlich wichtiger waren die Bestimmungen des Kabelbetriebsvertrages zwischen dem Unternehmen und dem Reichspostamt. Danach übernahm die Reichspost „den Betrieb des Kabels an dessen deutschem Endpunkte“, während Einrichtung, Unterhaltung und Be-

³²) Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 689 ff. (Anlage 39: Konzession vom 9. 8. 1908 u. Nachtrag vom 31. 3. 1910 in Auszügen) sowie Archiv F & G, A/I/9-051 (vollständiger Text). Für den Fall, daß Brasilien das Landungsrecht nicht bis 1. 7. 1909 erteilt haben würde, sollte die Konzession für die Strecke Borkum-Teneriffa gelten. Damit wird deutlich, daß die Reichsregierung über die brasilianische Konzession vom 30. 7. 1908 noch nicht informiert war.

trieb der Betriebsstellen in Teneriffa, Monrovia und Südamerika die Firma Felten & Guillaume übernahm. In erster Linie sollte das Kabel „für den Telegrammverkehr zwischen Deutschland und dessen Hinterländern einerseits, und Brasilien, Peru und den südlich davon gelegenen Staaten sowie Westafrika und darüber hinaus andererseits bestimmt“ sein. Falls die Kapazität die Beförderung weiterer Telegramme zuließ, hatten dafür Felten & Guillaume freie Hand. Das Reichspostamt behielt sich die Genehmigung aller Abmachungen mit anderen Staaten, Telegrafengesellschaften und der Gebührensätze vor, die nicht höher sein sollten, als die konkurrierender Linien. Das deutsche Kabel sollte auch hinsichtlich der Schnelligkeit der Beförderung der Telegramme konkurrenzfähig sein. Dafür zahlte das Reich für die Benutzung des Kabels beträchtliche fixe Summen, die durch 40 Jahre hindurch, in Vierteljahresraten, dem Unternehmen vergütet wurden: für Borkum–Teneriffa 1 289 100 M., für Teneriffa–Monrovia 882 650 M., für Monrovia–Brasilien 840 000 M.

Von diesen Summen sollten 183 855 M., 157 930 M. und 158 100 M., also 499 885 M., zur Unterhaltung des Kabels bestimmt sein, wobei nicht benötigte Beträge in einem besonderen Unterhaltungsfonds zinsbar angelegt werden sollten. Aus diesem Fonds sollten Unterhaltung und Reparaturen bezahlt werden, wenn die genannten 499 885 M. nicht ausreichen sollten. Bei Erschöpfung des Fonds hatten Felten & Guillaume die Kosten aus den laufenden Einnahmen zu zahlen. Diese möglicherweise aufgewandten Beträge konnte die Firma mit den in den folgenden Jahren möglichen Überschüssen der 499 885 M. ausgleichen, die dann nicht an den Fonds abgeführt werden mußten. Außerdem mußte die Firma 2¹/₂% des „jeweilig eingezahlten Aktienkapitals aus den laufenden Einnahmen“ an den Erneuerungsfonds abführen, aus dem „die Kosten für die Unterhaltung und die Instandsetzung des Kabels ausnahmsweise bestritten werden, wenn der Unterhaltungsfonds erschöpft ist und es sich um aussergewöhnliche Instandsetzungsarbeiten handelt“, z. B. wenn „mehr als 20 Seemeilen Kabel auf einmal erneuert werden müssen“. Das Deutsche Reich war auch an den Einnahmen des Kabelbetriebs beteiligt. Es erhielt:

1.) die End- und Durchgangsgebühren für die über das Kabel gesandten Telegramme, die aus Deutschland und seinen Hinterländern kamen oder dorthin gingen.

2.) 75%-Anteil „von sämtlichen Einnahmen aus den auf das Kabel

entfallenden Kabelraten“ bis zu einer Höchstsumme, die der der Aufwendungen des Reiches für den gesamten Kabelbetrieb entsprach.

Damit waren also die Zuschüsse des Reiches an die Firma Felten & Guillaume zumindest teilweise abgesichert. Im übrigen werden juristische Einzelheiten über den Abrechnungsmodus und eine Unterbrechung des Kabels geregelt. Die Firma Felten & Guillaume mußte ferner als Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages und der Unterhaltungspflicht eine Kautions von 75 000 M. (Borkum–Teneriffa: 30 000; Teneriffa–Brasilien: 45 000) „in 4 oder 3¹/₂%igen oder einen entsprechend höheren Betrag in 3%igen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates bei der General-Postkasse in Berlin oder bei der Ober-Postkasse in Cöln“ hinterlegen. Schließlich wurde der Firma Felten & Guillaume zugestanden, die Rechte und Pflichten aus diesem Kabelbetriebsvertrag auf eine zu gründende Aktiengesellschaft mit Sitz im Reich zu übertragen³⁸.

Neben dem offiziellen Vertrag wurde zwischen dem Reichspostamt und der Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. ein streng vertrauliches Abkommen (11./14. August 1908) geschlossen. Die darin getroffenen Abmachungen waren für das Reich von politischer, für das Unternehmen von wirtschaftlicher Bedeutung. Zwar erhielt das Unternehmen kein Monopol („Alleinrecht“) für die „Zuführung von Telegrammen aus Deutschland und dessen Hinterländern auf das Kabel“, aber das Reichspostamt sicherte die Zuführung der „ohne Wegangabe“ bei ihm eingehenden Telegramme nach den Kanarischen Inseln, Liberia und Südamerika (Brasilien, Peru und „südlich davon gelegene Länder“) zu. Dieses Quasi-Monopol war lediglich an die Bedingung gleiche Gebühr bei schnellster Beförderung im Vergleich zu anderen Kabeln geknüpft. Damit war die ökonomische Basis der Kabelgesellschaft, nämlich Aufträge für 40 Jahre, gesichert. Dafür mußte das Unternehmen auch Zugeständnisse machen:

1.) Es sollte „bemüht sein, vom Kongostaate die Konzession zur Anlandung des von Monrovia über Togo und Kamerun nach Deutsch-Südwestafrika geplanten Kabels zu erlangen“.

2.) Vorsteher und Stellvertreter der Kabelstationen mußten, die

³⁸) Vertragskopie im Archiv F & G, A/I/9-051; auszugsweise abgedruckt in: K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 691 f.

Betriebsbeamten sollten deutsche Staatsangehörige sein. Das Reich sicherte seine Hilfe bei Gewinnung, Auswahl und Ausbildung der Betriebsbeamten zu.

3.) Im Falle eines Krieges oder „politischer Verwicklung“ war das Reichspostamt „berechtigt“, die Abberufung nicht genehmer Beamter und ihren Ersatz durch genehme von der Gesellschaft „zu verlangen“. Dadurch entstehende Mehrkosten trug das Reichspostamt³⁴.

Ohne daß die Frage entschieden war, ob das Kabel von Teneriffa direkt oder über Monrovia nach Brasilien gelegt werden könne, wurde schon 14 Tage nach dem Abschluß des Geheimabkommens, am 27. August 1908, die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft in Köln gegründet. Sie sollte Konzessionen für telegrafische und telefonische Verbindungen erwerben sowie solche herstellen und unterhalten, insbesondere die Kabel nach Brasilien und in die deutschen Kolonien nach West- und Südwestafrika³⁵. Die im Frühjahr 1908 aufgestellte Rentabilitätsberechnung der Kabel hatte folgendes ergeben³⁶:

Strecke	Kapital	Einnahmen		Ausgaben	Überschuß	
		Kabel-raten	Beihilfe des Deutschen Reiches			
Borkum-Teneriffa	11 800 000	3 600	1 290 000	1 293 600	899 600	394 000
Borkum-Teneriffa-Monrovia	19 550 000	5 000	2 163 000	2 168 000	1 518 000	650 000
Borkum-Teneriffa-Pernambuco	27 500 000	219 600	2 688 000	2 907 600	2 000 600	907 000
Borkum-Teneriffa-Monrovia-Pernambuco	27 650 000	221 000	2 922 000	3 143 000	2 230 000	913 000

³⁴) Kopie des Abkommens, in: Archiv F & G, A/I/9-051.

³⁵) Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 271; Jutzki, Carlswerk, S. 56 f. und Kölnische Zeitung vom 6. 10. 1908 (Archiv F & G, A/I/9-051).

³⁶) Vgl. Anhang 2. – Angaben in Mark.

Aus dieser Kalkulation wird deutlich, daß zwar für die Kabelleitung über Monrovia nach Pernambuco im Vergleich zur Direktlinie Teneriffa-Pernambuco nur 150 000 M. mehr Kapital erforderlich waren, aber dafür Einnahmen und Ausgaben ca. 250 000 bzw. 230 000 M. höher lagen. Der Überschuß war dagegen gering (6000 M.).

Das Unternehmen trat für die Kabelführung über Monrovia ein, „weil Ersparnisse eintreten gegenüber einem Kabel Tenerife-Pernambuco, da infolge der beabsichtigten Weiterführung nach Togo, Kamerun, dem Kongostaat und Deutsch-Südwestafrika das Kabel sowieso über Monrovia geführt werden muss, und die Entfernung Monrovia-Pernambuco wesentlich geringer ist als diejenige Tenerife-Pernambuco“. Aufgrund der vom Deutschen Reich zu erwartenden Subventionen schon für die erste Teilstrecke Borkum-Teneriffa waren Dividenden von 6% auf die Aktien und von 4,5% auf die Obligationen gesichert³⁷. Ingesamt fällt die Höhe des Zuschusses des Deutschen Reiches auf, womit das Risiko nicht mehr so groß war, wenn das Kabel erst einmal in Betrieb genommen worden war. Die Kölnische Zeitung vom 28. August 1908 schrieb deshalb zu Recht, daß „durch die vom Deutschen Reiche bewilligten Unterstützungen... Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen wie auch eine angemessene Rente für die Aktien sichergestellt“ seien³⁸.

Diese Summen wurden auch noch in den sogenannten „Consortial-Bestimmungen“ der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft zugrundegelegt³⁹. Die erforderlichen 27,65 Mio. M. sollten zu

³⁷) Vgl. Aufsichtsratssitzung vom 29./30.5. 1908, in: Archiv F & G, A/I/9-049.

³⁸) Ebenda, A/I/9-051.

³⁹) Vgl. Anhang 3. – Die Finanzierung der DSTG war auf große Schwierigkeiten gestoßen, wie die Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke im Mai 1908 feststellten. Die „befreundeten Banken“ hatten „schon seit Jahresfrist“ die Angelegenheit „hingelegt und ablehnend behandelt“. Das Unternehmen hatte daher schon erwogen, um keine Verstimmung des Reichspostamtes hervorzurufen und künftig Auftragsverluste hinnehmen zu müssen, zumindest das Kabel bis Teneriffa ohne Bankenhilfe nur mit eigenen Reserven zusammen mit den Norddeutschen Seekabelwerken in Nordenham und der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft zu finanzieren. „Mithin würde die F.G.L. Gesellschaft also die momentan für die Banken bestehenden Schwierigkeiten auf sich nehmen und das Geschäft für die Obligationen anleihe vorbereiten, so daß die Banken schließlich nicht nur nicht benachteiligt, sondern auch unterstützt würden und allen Anlaß hätten, einem solchen Geschäft wohlwollend gegenüberzustehen.“ Nach Aufzeichnungen der Aufsichtsratssitzung vom 29./30. 5. 1908, in: Archiv F & G, A/I/9-049.

33 $\frac{1}{3}$ bis 50% durch Aktien, der Rest durch Obligationen gedeckt werden. Ein Banken- und Firmenkonsortium schloß sich zur „Übernahme und Verwertung“ der Papiere mit folgenden Beteiligungen zusammen: ein Drittel übernahm die Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. in Mülheim/Rh., je 9,28% sechs Banken (A. Schaaffhausenscher Bankverein in Berlin und Köln, Bank für Handel und Industrie in Berlin und Darmstadt, Disconto-Gesellschaft in Berlin, Dresdner Bank in Berlin und Dresden, Nationalbank für Deutschland in Berlin und S. Bleichröder O.H.G. in Berlin), 5% das Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Co. in Köln, 4,63% die A. Levy K.G. in Köln und 1,36% der Fabrikbesitzer Franz Clouth aus Köln-Nippes. Die 4000 Aktien à 1000 M. des bei der Gründung der Gesellschaft festgelegten Grundkapitals in Höhe von 4 Mio. M. übernahm die Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. Dafür überließ sie den anderen neun Teilhabern die bald auszubehenden Obligationen in Höhe von 7,8 Mio. M. für die Kabelstrecke Borkum-Teneriffa. Bei allen Kapitalerhöhungen sollten stets alle zehn Teilhaber im Rahmen der einmal festgelegten Prozentsätze beteiligt werden. Der Schaaffhausensche Bankverein übernahm die Leitung und Rechnungsführung des Konsortiums, die Discontogesellschaft die Prüfung. Das Konsortium verpflichtete sich, über alle wichtigen Fragen gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Sechs Monate nach Fertigstellung des Kabels bis Brasilien sollte das Konsortium aufgelöst werden. Verlängerung bzw. frühere Auflösung konnten durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß herbeigeführt werden.

Das für die Kabellegung tatsächlich erforderlich gewordene Kapital in Höhe von 27,65 Mio. M. wurde durch Ausgabe von Aktien zum Nennwert von 10 Mio. M. und von 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen über 17,65 Mio. M. aufgebracht. Wie in der Rentabilitätsrechnung vorgesehen, wurden seit 1909 6% Dividende ausgeschüttet⁴⁰.

Die Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. übertrug im Oktober 1908 die ihr von den Regierungen des Deutschen Reiches, Spaniens und Liberias erteilten Konzessionen zur Kabelanlandung und zum Kabelbetrieb an die Deutsch-Südamerikanische Telegra-

⁴⁰) K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 272.

phengesellschaft mit allen Rechten und Pflichten gegen Erstattung der Unkosten bis zum Höchstbetrag von 400 000 M.⁴¹.

Die britische Fachpresse bewertete die Gesellschaftsgründung als einen weiteren Versuch Deutschlands, sich von den ausländischen Kabelgesellschaften unabhängig zu machen. So schrieb die „*Electrical Engineering*“: „*The German Government are (sic!) making determined and successful efforts to free themselves from dependence on the telegraph lines of other countries...*“⁴² Auch deutsche Zeitungen urteilten ähnlich. Die Berliner Post schrieb am 7. September 1908, daß die geplante Kabellegung „einem dringenden politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“ entspreche, daß bisher englische und französische Kabel an der südamerikanischen Küste dominierten, daß Deutschland wirtschaftlich „eine bevorzugte Stellung“ in Südamerika einnehme, weil die deutsche Schifffahrt „sich im langen Ringen mit englischem Wettbewerb an zahlreichen Hafenplätzen Brasiliens den ersten Rang erobert“ habe und das neue Kabel die politischen und Handelsbeziehungen zu Brasilien fördern werde. Die „Schaffung unmittelbarer Kabelverbindungen“ Deutschlands mit seinen afrikanischen Kolonien hielt dieselbe Zeitung für „ein Gebot der Notwendigkeit“. Sie forderte eine baldige Kabellegung und ihre nachdrückliche Förderung, „damit wir... uns bald der Unabhängigkeit von fremden Linien auf den genannten Wegen erfreuen... können“⁴³.

Die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft hatte noch keine Konzession für Brasilien, denn die Frage der Kabellegung Teneriffa-Brasilien oder Teneriffa-Monrovia-Brasilien war noch nicht entschieden. Die *South American Cable Company*, deren einziger Aktionär die französische Regierung war, hatte bis 1916 das Alleinrecht für Kabel zwischen Brasilien und Westafrika. Die französische Regierung unter Clemenceau ließ ein Gesuch der Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.G. vom Sommer 1908 unbeantwortet. Die nach dem Sturz des Kabinetts Clemenceau (Juli 1909) durch Vertreter des Unternehmens (Max und Emil Guillaume), den deutschen Botschafter und das Reichspostamt, vertreten durch den Geheimen

⁴¹) Abschriften der Konzessionen in: Archiv F & G, A/I/9-051; vgl. auch Kölnische Zeitung vom 6. 10. 1908 (ebenda) u. K u n e r t, Telegraphen-Seekabel, S. 272.

⁴²) Kopie in Archiv F & G, A/I/9-051.

⁴³) Die Post, Berlin, 7. 9. 1908, Abend-Ausgabe, in: Archiv F & G, A/I/9-051.

Postrat Lindow, aufgenommenen Verhandlungen führten zum Erfolg. Im Dezember 1909 wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt und im Februar/März 1910 der Vertrag zwischen der *South American Cable Co.* und der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft (DSTG) über die Kabellegung von Monrovia nach Brasilien geschlossen. Dafür mußte die DSTG je ein Kabel von Monrovia nach Conakry und Grand Bassam legen, die sofort nach Verlegung Eigentum der *South American Cable Co.* wurden. Die Kosten der Kabellegung trug bis 500 000 F. (= ca. 405 000 M.) die französische, darüber hinaus die deutsche Gesellschaft. Beide Gesellschaften sicherten sich für den Fall der Unterbrechung ihrer Linien Europa-Kanarische Inseln-Westafrika-Südamerika gegenseitige Unterstützung bei der Telegrammbeförderung zu⁴⁴. Politisch bedeutete dieser Vertrag, daß Frankreich und das Reich trotz der französisch-englischen Entente das britische Kabelmonopol gebrochen hatten⁴⁵.

Die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft sicherte sich bezüglich der Kosten für die beiden Kabel beim Reichspostamt ab. Die Gesellschaft und das Reichspostamt schlossen am 22./24. Februar 1910 einen Vertrag ab, der die Gesellschaft des großen finanziellen Risikos bei der Kabellegung enthob. Das Reich verpflichtete sich zur Erstattung der Kosten für die beiden Kabel bis zu einer Summe von 2,5 Mio. M., wenn die DSTG die Kabel Monrovia-Conakry bzw. Grand Bassam 1911 durch die Norddeutschen Seekabelwerke A.G. in Nordenham herstellen und legen ließ⁴⁶. Diese übernahmen den Auftrag zum Festpreis von 2,75 Mio. M. Tatsächlich beliefen sich die Kosten auf 2,8 Mio. M.⁴⁷. Der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft entstanden daher keine zusätzlichen Kosten durch die vom Reich gewünschte Kabellegung Kanarische Inseln-Westafrika-Brasilien, denn 2,5 Mio. M. übernahm das Reich und 500 000 Fr. die *South American Cable Co.* Damit endet die Vorgeschichte des ersten deutschen Südamerikakabels, das in den Jahren 1909 (Borkum-Teneriffa), 1910 (Teneriffa-Monrovia) und 1911 (Monrovia-Pernambuco) fertiggestellt und am 29. März 1911 durch

⁴⁴) Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 270 f. u. 672 ff. (Teilabdruck des Vertrags).

⁴⁵) Brunn, Deutschland u. Brasilien, S. 262.

⁴⁶) Kunert, Telegraphen-Seekabel, S. 649 f. (Teilabdruck des Vertrags).

⁴⁷) Ebenda, S. 271.

einen Telegrammwechsel zwischen dem Präsidenten der Republik Brasilien und dem Deutschen Kaiser eröffnet wurde⁴⁸.

Resumen

En 1911 fue puesto en funcionamiento el primer cable submarino entre Alemania y América del Sur. El autor describe los acontecimientos y dificultades desde el establecimiento de la primera sociedad por cables alemana en 1896 hasta la fundación de la Sociedad telegráfica alemana-sudamericana (Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft) en 1908, según documentos inéditos de una empresa alemana de Colonia, Felten & Guillaume Carlswerk A.G. Esta empresa consiguió en colaboración con la administración del correo alemán las concesiones de España, Liberia y del Brasil para conducir el cable de Borkum a Vigo-Tenerife-Monrovia hasta Pernambuco y procuró el dinero de bancos alemanes para construirlo y establecer la sociedad mencionada con que se rompió el monopolio inglés en este campo.

⁴⁸) Vgl. Ebenda, S. 272 ff., bes. S. 281, u. Brunn, Deutschland u. Brasilien, S. 262 ff. mit Angaben über die weitere Entwicklung.

ANHANG*

Übersicht

1. Ausarbeitung über die für eine deutsche Kabelverbindung mit Süd-Amerika in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse
 - I. Rechtslage in Brasilien.
 - II. Gegenseitige Beziehungen zwischen Deutschland und Süd-Amerika.
 - III. Wege und Aussichten für ein neues Kabelunternehmen in Brasilien.
 - IV. Ausgangspunkte für ein neues Kabel nach Süd-Amerika.
2. Rentabilitätsberechnung der Firma Felten & Guilleaume – Lahmeyerwerke A.G., Mühlheim/Rh. vom Mai 1908.
3. Consortialbestimmungen der am 27. August 1908 gegründeten Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft, A.G., Köln.

*) Die im Anhang publizierten Dokumente befinden sich in den hier wiedergegebenen Fassungen im Archiv der Felten & Guilleaume Carlswerk A. G., Köln-Mühlheim. Nr. 1 ist dort unter der Signatur A/II/2-9/1, Nr. 2 unter der Signatur A/I/9-049 und Nr. 3 unter der Signatur A/I/9-051 aufzufinden. Die Kursivschrift im nachstehenden Dokument und die ergänzende Akzentsetzung bei Ortsnamen wurde durch den Herausgeber vorgenommen.

[1:] 1. Ausarbeitung über die für eine deutsche Kabelverbindung mit Süd-Amerika in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse.

I.

Für die Zwecke der Herstellung einer deutschen Kabelverbindung zwischen Deutschland und Süd-Amerika kommt in erster Linie in Betracht, ob und in welchem Umfange die beteiligten Uferstaaten in der Vergebung von Landungsrechten für diesen Zweck noch freie Hand haben.

Die vereinigten Staaten von Brasilien sind in der Vergebung von ausschliesslichen Rechten und von Vorrechten in Bezug auf die Anlandung und den Betrieb von See-Telegraphen weit gegangen. Den Hauptanteil an den von ihnen vergebenen Rechten hat die *Western Telegraph Company* erlangt.

Diese Gesellschaft, ein Glied des grossen Systems, das von der *Eastern Telegraph Company* und ihren Tochtergesellschaften gebildet wird, schliesst durch ein doppeltes Kabel Lissabon—Madeira—Saint Vincent—Pernambuco das südamerikanische Festland an das Kabelsystem der alten Welt an und umfasst mit doppeltem, neuerdings sogar mit dreifachem Kabel die brasilianische Küste von Pará im Norden bis zur südlichen Landesgrenze, über die hinaus ihre Kabel längs der Küste von Uruguay bis Montevideo laufen. Durch diese Kabel sind ausser den schon genannten Plätzen Pará, Pernambuco und Montevideo die Häfen São Luiz de Maranhão, Ceará, Bahia, Rio de Janeiro, Santos, Florianopolis (Desterro) und Rio Grande do Sul in Brasilien und Maldonado in Uruguay untereinander und mit Europa verbunden. Die *Western Telegraph Company* steht in Beziehungen zu der *Amazon Telegraph Company*, der *Pacific and European Telegraph Company* und der *West Coast of America Telegraph Company*, wie sich schon äusserlich daran erkennen lässt, dass in den Verwal- [2:] tungskörpern dieser Gesellschaften dieselben Namen mehrfach wiederkehren. Die *Amazon Telegraph Company* hat, von Pará aus nach Westen und Nordwesten vorgehend, es unternommen, das Gebiet des

Amazonenstromes durch subfluviale Kabel mit dem Weltkabelnetz in Verbindung zu bringen. Sie hat ihre Hauptlinie stromaufwärts bis Manãos geführt, mit mehreren Nebenlinien nach den wichtigeren Punkten des Flusslaufes und des Mündungsgebietes. Die *Pacific and European Telegraph Company* betreibt eine transcontinentale, nur für den Durchgangsverkehr bestimmte Landlinie von Buenos Aires nach Valparaíso. Die *West Coast of America Telegraph Company* endlich versorgt mit einem Kabel und mehreren Landlinien die wichtigsten Häfen der Westküste von Süd-Amerika von Talcahuano im Süden an bis Chorrillos bei Lima im Norden mit Stationen in Valparaíso, Serena, Antofagasta, Iquique, Arica und Mollendo. Die *Western Telegraph Company* und die ihr befreundeten Gesellschaften umspannen also, von der Nordgrenze Brasiliens und Perus an gerechnet, ganz Süd-Amerika, soweit es zur Zeit für den Welthandel in Betracht kommt, bis auf die kleine Zwischenstrecke Montevideo-Buenos Aires. Auf dieser Strecke bestehen unterseeische Kabelverbindungen im Besitz und Betrieb dreier kleinerer Gesellschaften, die ihren Sitz in Montevideo und in Buenos Aires haben. Ueber diese Gesellschaften ist in der Oeffentlichkeit bisher wenig bekannt geworden. Man geht aber wohl kaum in der Annahme fehl, dass sie durch die Lage der Verhältnisse auf ein enges Zusammengehen mit den grossen Nachbar-Gesellschaften angewiesen sind.

Die *Western Telegraph Company* stützt sich für ihre Unternehmungen, soweit brasilianisches Gebiet in Frage kommt, auf Concessionen, die teils ihr, teils ihren Vorgängerinnen, der *Brasilian Submarine Telegraph Company* und der *Western and Brazilian Telegraph Company*, aus deren [3:] Verschmelzung sie selbst hervorgegangen ist, verliehen worden sind. Die Concessionen erfolgten durch die Verordnung No. 5058 vom 16. August und No. 5125 vom 30. October 1872, No. 5270 vom 26. April 1873, No. 944 vom 1. November 1890 und No. 3307 vom 6. Juni 1899, sowie durch das Gesetz No. 191 B vom 30. September 1893 bezw. den darin in Bezug genommenen Vertrag vom 30. Juni desselben Jahres. Diese Concessionen sind in der brasilianischen Gesetzsammlung im Wortlaut veröffentlicht. Daraus lässt sich über die Natur, den Umfang und die Dauer der durch sie gewährten Berechtigungen Folgendes feststellen.

Die *Western Telegraph Company* hat das Recht auf den Betrieb ihrer beiden Kabel zwischen Brasilien und Portugal via Saint Vincent

und Madeira auf unbegrenzte Zeit, das Recht auf den Betrieb ihrer längs der Küste verlegten Kabel auf 100 Jahre, d. h. bis 1973. Sie hat, wenn diese 100jährige Concession erlischt, auf unbegrenzte Zeit das Recht, „längs der brasilianischen Küste nach den durch Vereinbarung mit der Regierung zu bestimmenden Orten Kabel zu legen“, (Klausel XXIII der Verordnung vom 16. August 1872) und seit 1872 ohne jede Zeitbegrenzung das Recht, Brasilien „mit den sogenannten Westindischen Inseln und der Insel Senegal (?) an der westafrikanischen Küste“ telegraphisch zu verbinden, (Klausel XXII ebenda). Sie hat endlich das Recht, mit anderen Gesellschaften Vereinbarungen behufs Anschluss ihrer längs der Küste verlegten Kabel zu treffen (Klausel III der Verordnung vom 26. April 1873).

Das Recht der *Western Telegraph Company* auf Betrieb einer Kabelverbindung zwischen Brasilien und Europa, einschliesslich der portugiesischen Besitzungen, war auf 20 Jahre als ein ausschliessliches verliehen worden. Diese Ausschliesslichkeit ist seit 1895 erloschen. Das Recht auf den Betrieb der längs der brasilianischen [4:] Küste verlegten Kabel ist auf 60 Jahre, d. h. bis 1933, ein bevorrechtigtes in der Weise, dass während dieser Zeit von denjenigen Punkten aus, wo die Gesellschaft concessionsmässig ihre Stationen hat, kein anderes Kabel „nach einem anderen Punkte unter denselben Bedingungen auf der ganzen Länge sowohl der Nord- als der Süd-Linie“ der Gesellschaft hergestellt werden darf. „Diese Bestimmung hindert nicht, dass die Regierung anderen Unternehmern gestatten kann, unterseeische Kabel zur Verbindung von Provinzen des Kaiserreichs unter sich herzustellen, sofern diese Provinzen nicht unter denen mit aufgeführt sind, die“ – concessionsmässig durch die Kabel der Gesellschaft – „in Verbindung gesetzt werden“ – mussten (Klausel IV, § 1 der Verordnung vom 26. April 1873). Die Regierung ist in der Errichtung von Landtelegraphen, sei es durch ihre eigene Verwaltung, sei es durch Privatunternehmer, unbeschränkt, doch dürfen die Tarife von Privat-Landlinien, die mit den Linien der Gesellschaft concurren, nicht niedriger sein als die Tarife der Gesellschaft (Klausel IV, § 2 ebenda). Endlich ist die Regierung der Gesellschaft gegenüber gebunden, bis zum 1. Juli 1913 keinem Dritten die Erlaubnis zur Herstellung einer See- oder Land-Telegraphen-Verbindung von irgend einem Punkte des Gebietes der Vereinigten Staaten von Brasilien nach irgend einem Punkte des Gebietes der uruguaianischen und argentinischen

schen Republik zu erteilen, es sei denn, dass es den Kabeln der Gesellschaft und den Staatslinien unmöglich wäre, den Verkehr zu bewältigen; in diesem Falle hat die Regierung die Gesellschaft zunächst aufzufordern, innerhalb einer Frist von mindestens 18 Monaten die Vermehrung ihrer Verbindungen zu bewirken, und wird erst dann frei, neue Kabel zwischen Brasilien und Uruguay bzw. Argentinien zu vergeben, [5:] wenn die Gesellschaft jene Frist unbenutzt verstreichen lässt. Auch nach dem 1. Juli 1913 wird die Regierung in der Vergabe neuer Kabel oder Landlinien nach Uruguay und Argentinien nicht unbedingt frei, sondern hat, und zwar und unbegrenzte Zeit hinaus, bei gleichen Bedingungen der *Western Telegraph Company* den Vorzug zu geben (Klausel I & II des Vertrages vom 30. Juni 1893).

Diesen weitgehenden Beschränkungen gegenüber, die die Regierung sich zu Gunsten der *Western Telegraph Company* aufgelegt hat, hat erstere andererseits jetzt das Recht, die längs der brasilianischen Küste verlegten Kabel der Gesellschaft nebst den zugehörigen Stationen jederzeit zurückzukaufen. Der Rückkaufspreis ist von Sachverständigen festzusetzen, welche hierbei „nicht nur den Wert der Bauten in ihrem jeweiligen Zustande ohne Rücksicht auf ihre ursprünglichen Baukosten, sondern auch den mittleren Wert des Reinertrages der Linien während der letzten 5 Jahre in Betracht ziehen müssen“. Der Kaufpreis darf jedoch nicht geringer sein, „als das von der Gesellschaft auf die Herstellung und den Betrieb der Kabel thatsächlich aufgewendete Kapital“ (Klausel XIV der Verordnung vom 26. April 1873).

Bevor in die Prüfung der Frage eingetreten wird, welche Möglichkeiten für ein neues Kabelunternehmen angesichts des vorstehend skizzierten Besitzstandes der *Western Telegraph Company* sich bieten, mag im Interesse der Uebersichtlichkeit an dieser Stelle gleich eingeschaltet werden, welche Rechte die Brasilianische Regierung den übrigen in Brasilien arbeitenden Kabelgesellschaften gewährt und in welcher Weise sie sich ihnen gegenüber gebunden hat. Es kommen in dieser Hinsicht die *Compagnie Française des Câbles Télégraphiques*, die *South American Cable Company* und die bereits genannte *Amazon [6:] Telegraph Company* in Betracht.

Die *Compagnie Française des Câbles Télégraphiques* besitzt und betreibt ein Kabel, welches von Pinheiro bei Pará ausgehend, über Französisch und Niederländisch Guyana, Martinique, Saint Thomas

und die Dominicanische Republik nach Cap Haitien in der Republik Haiti führt, von wo aus eine direkte Verbindung mit New York durch das Kabel der *United States & Hayti Telegraph and Cable Company* besteht. Die Concession der *Compagnie Française des Câbles Télégraphiques* vom 22. Februar 1890 (Verordnung No. 216 A) geht auf die Herstellung einer telegraphischen Verbindung mit den Vereinigten Staaten, sei es direkt oder indirekt, durch ein oder mehrere Kabel und sichert ihr den gesamten bei den Staatstelegraphenämtern eingehenden Depeschenverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Mittel-Amerika zu. Die Dauer der Concession ist auf 35 Jahre von der Erteilung an festgesetzt, d. h. bis 1925. Während dieser Zeit darf die brasilianische Regierung keine anderen unterseeischen Telegraphenlinien zwischen Brasilien und den Vereinigten Staaten von Amerika zulassen.

Die *South American Cable Company* besitzt und betreibt ein Kabel zwischen Pernambuco und Saint Louis du Sénégal mit einer Zwischenstation auf der brasilianischen Insel Fernando de Noronha. Die Verbindung mit Europa von Saint Louis aus wird durch das Kabel Saint Louis-Teneriffa der *Spanish National Submarine Telegraph Company* und von Teneriffa aus nach Cádiz durch ein Kabel der spanischen Regierung vermittelt. Die brasilianische Concession der *South American Cable Company*, erteilt durch die Verordnung No. 128 vom 11. April 1891 und No. 965 A vom 30. Juni 1892, gewährt ihr das Recht telegraphischer Verbindung zwischen Brasilien und der Westküste von Afrika durch ein oder mehrere Kabel. Dieses Recht ist auf die [7:] Dauer von 25 Jahren, also bis zum Jahre 1917, mit dem Vorrecht ausgestellt, dass die Regierung „gleiche Concessionen betreffs Legung von Telegraphenkabeln zwischen Brasilien und der Insel Fernando de Noronha und der Westküste von Afrika oder direkt nach dieser Küste nur im Einverständnis mit der Concessionärin erteilen darf“ (Klausel I der Verordnung vom 11. April 1891). Nach Ablauf dieses Privilegs verbleibt der Gesellschaft das Recht zum Betriebe ihrer Linien, „doch kann sie jederzeit von der Regierung gegen eine durch Sachverständige abzuschätzende Entschädigung für das gesamte verwendete Material enteignet werden“ (Klausel XIV ebenda).

Die *Amazon Telegraph Company*, von deren Flusskabelnetz bereits oben die Rede war, hat auf Grund der Verordnung No. 267 vom

24. Dezember 1894 und No. 2000 vom 2. April 1895 das ausschliessliche Recht auf den Vertrieb subfluvialer Kabel in der zwischen Pará und Manãos belegenen Zone für einen Zeitraum von 30 Jahren. Ihr ist für die ersten 20 Jahre eine Regierungs-Subvention von £ 17125 jährlich zugesichert worden. Nach Ablauf der 30 Jahre hört das Recht zum Betriebe auf. Das Kabel selbst fällt mit allem Zubehör an die Regierung. Letztere hat sich übrigens das Recht vorbehalten, schon nach Ablauf von 10 Jahren von der betriebsfähigen Fertigstellung des ganzen Flusskabelnetzes an gerechnet, die Linien mit sämtlichem Zubehör zurückzukaufen. Die Bedingungen für den Rückkauf sind die gleichen, wie diejenigen, die für den Rückkauf der längs der Küste verlegten Kabel der *Western Telegraph Company* festgesetzt und oben angegeben worden sind. Ausserdem hat die Regierung in der Errichtung von Landlinien freie Hand. Bekanntlich ist die Gesellschaft auf grosse technische Schwierigkeiten gestossen, da die starke Strömung die mitgeführten Treibholzmengen und die [8:] Veränderungen im Flussbette bisher der Herstellung dauernder Verbindungen hindernd im Wege standen.

Fast man das Vorstehende zusammen, so ergibt sich, dass die brasilianische Regierung sich des Rechtes zur Zulassung neuer Kabelverbindungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Jahre 1925 gänzlich begeben hat. Neue Kabelverbindungen zwischen dem Festlande und der Insel Fernando de Noronha, zwischen dieser Insel und der Westküste von Afrika und direkt zwischen Brasilien und der Westküste von Afrika kann sie bis 1917 nur zu Bedingungen zulassen, die ungünstiger als die der *South American Cable Company* sind. Das Recht, neue Kabelverbindungen mit Europa und den Inseln des Atlantischen Oceans, sowie mit Mexico und Central-Amerika zuzulassen, besitzt sie noch. Sie kann solche Kabelverbindungen an jedem beliebigen Punkte der brasilianischen Küste zulassen. Die Erlaubnis zu weiterer Verzweigung längs der Küste behufs ausgiebigerer Erfassung des telegraphischen Verkehrs kann sie den etwa zugelassenen neuen Kabelunternehmungen nur in beschränkter Weise erteilen. Das Mündungsgebiet des Amazonenstromes, sowie den Flusslauf hat sie bis zum Jahre 1925 vergeben. Seekabel längs der Küste kann sie unbeschränkt nur zulassen zur Verbindung einzelner Staaten unter sich, in welchen sich nicht Stationen der *Western Telegraph Company* befinden. An denjenigen Punkten, an welchen sich Stationen der *Western*

Telegraph Company befinden, kann sie bis zum Jahre 1933 Seekabel zur Verbindung mit anderen Punkten der Küste zu denselben Bedingungen, wie die der *Western Telegraph Company* nicht erteilen. Neue Verbindungen mit Uruguay und Argentinien, sei es unterseeisch oder über Land, kann sie bis zum Jahre 1913 nicht zulassen, solange die Kabel der *Western Telegraph Company* und die Staatsleitungen zur [9:] Bewältigung des Verkehrs im Stande sind. Auch bei nachgewiesener Unzulänglichkeit dieser Linien kann sie Dritte nur zulassen, sofern die *Western Telegraph Company* nicht von ihrem Vorrecht Gebrauch macht. Dieses Vorrecht besteht bis zum Jahre 1913 darin, dass der Gesellschaft 18 Monate Zeit gegeben werden müssen zur Vermehrung ihrer Verbindungen. Nach dem Jahre 1913 hat sie auf unbegrenzte Zeit bei gleichen Bedingungen das Vorrecht vor jedem dritten Bewerber.

Die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse, welche in Brasilien bezüglich der Zulassung neuer Kabelverbindungen bestehen, erfordert deshalb einen so breiten Raum, weil für die Schaffung eines möglichst direkten Nachrichtenaushaus zwischen Deutschland und Süd-Amerika der Weg über Brasilien führt. Dieser Weg ist nicht nur durch die geographische Lage des südamerikanischen Continents zu Europa, sondern auch durch den Zug des gegenseitigen Handels vorgezeichnet, der längs der östlichen Küste von Süd-Amerika und um Cap Horn herum nach der Westküste führt. Eine direkte Verbindung mit Uruguay oder mit Argentinien unter Umgehung von Brasilien ist bei dem gegenwärtigen Stande der Kabeltechnik durch die weite Entfernung ausgeschlossen. Es kann daher auch die Erörterung der Frage, welche rechtlichen Verhältnisse in Uruguay und Argentinien bezüglich der Zulassung neuer Kabelverbindungen bestehen, vorerst ausgesetzt bleiben. Was endlich den nördlich von Brasilien und Peru belegenen Teil Süd-Amerikas mit den Staaten Ecuador, Columbien und Venezuela und mit Britisch-, Niederländisch- und Französisch Guyana angeht, so ist daran zu erinnern, dass für den Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und diesen Ländern bereits durch die Vereinbarungen vorgesorgt worden ist, welche bezüglich des Kabels Borkum-Azoren-New York mit der *Commercial Cable Company* getroffen worden sind.

Art. III Betriebsvertrag v. 29. Mai 1899

Art. XXII Vertrag vom 3. August 1899

II.

[10:] Die Gründe für die Schaffung einer eigenen, fremden Einflüssen möglichst entzogenen Kabelverbindung mit Süd-Amerika liegen, da politische oder militärische Gründe zur Zeit hier weniger mitsprechen, in der Hauptsache auf handelspolitischem Gebiete. In dem Handel Deutschlands mit aussereuropäischen Ländern nimmt Süd-Amerika, auch wenn dem Zwecke der gegenwärtigen Besprechung gemäss die nördlich von Brasilien und Peru belegenen Teile hier wie im Folgenden aus der Betrachtung ausscheiden, die zweite Stelle ein. Es folgt – allerdings in weitem Abstände – gleich auf die Vereinigten Staaten von Amerika und lässt seinerseits die übrigen aussereuropäischen Handelsgebiete – ebenfalls in weitem Abstände – hinter sich. Die nachfolgende Uebersicht bringt dieses Verhältnis für das Jahr 1899 zum Ausdruck:

Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	Einfuhr aus	Special-Handel	
		Ausfuhr nach	Gesamt- Waren- Verkehr mit
Wert in Millionen M.			
Amerika:			
Ver. Staaten von Amerika	907,2	377,6	1284,8
Süd-Amerika, (Brasilien, Peru und südlich davon belegene Länder)	402,0	148,1	550,1
Mittel-Amerika (einschl. Ecuador, Columbien, Venezuela, Guyana & Mexico)	99,2	48,7	147,9
Britisch Nord-Amerika	4,2	23,7	27,9
Asien:			
Ost-Indien	230,5	65,3	295,8
Ostasien (China & Japan)	45,5	91,5	137,0
Niederländisch Indien	62,4	19,5	81,9
Britisch Australien	121,1	37,8	158,9
Afrika:			
Afrika ohne die Mittelmeerländer	109,5	45,2	154,7
Mittelmeerländer	42,5	10,4	52,9

[11:] Zur Beurteilung der vorstehenden Zahlen ist hierbei zu bemerken, dass von dem gesamten Wert des Special-Handels des deutschen Zollgebietes in Ein- und Ausfuhr im Jahre 1899 auf ausser-europäische Länder 29% verfallen, und hiervon wiederum auf Süd-Amerika 18,7%. Der Handel mit Süd-Amerika hat allerdings in seinen Ziffern im Zeitraum der letzten 5 Jahre einen vorübergehenden Rückgang gezeigt, eine Folge des Preisfalls wichtiger Ausfuhrartikel Süd-Amerika's sowie der wirtschaftlichen und Finanzkrisis, die auf grossen Gebieten Süd-Amerika's lastete und zum Teil noch lastet. Indessen ist für Süd-Amerika die Tendenz steigender Entwicklung in dem Handelsverkehr mit Deutschland nicht zu verkennen, eine Tendenz, die sich in den letzten Jahren wieder deutlicher ausspricht, sowohl absolut in der Steigerung des Wertes und der Menge des gegenseitigen Güterausstausches, als auch relativ in der Steigerung der Prozentziffer der Beteiligung Süd-Amerika's an dem ausländischen Warenverkehr des deutschen Reiches überhaupt. Allerdings ist diese Steigerung zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass seit 1897 in der deutschen Statistik eine gegen früher veränderte Berechnung der Ein- und Ausfuhr stattfindet, indem der gesamte Veredelungsverkehr für inländische Rechnung, der Zollbegünstigungsverkehr, in den Specialhandel mit eingezogen wird. Diese Veränderung in der Berechnung bedeutet in dem Warenverkehr mit Brasilien eine Erhöhung. Für Peru und Chile ist die Erhöhung nicht von erheblicher und bei den übrigen Staaten von keiner Bedeutung. Betrachtet man, um Irrtümer zu vermeiden, lediglich die Zeit seit 1897 und setzt die für 1897 gefundenen Werte gleich 100, so stellt sich das Bild des deutschen Handels mit Süd-Amerika wie folgt: [12:]

Herkunfts- und Bestimmungsland	Wert des Special-Handels					
	Einfuhr aus			Ausfuhr nach		
	1897	1898	1899	1897	1898	1899
Argentinien	100	134	178	100	125	146
Bolivien	100	132	194	100	119	167
Brasilien	100	104	91	100	90	93
Chile	100	102	114	100	75	104
Paraguay	100	108	90	100	118	107
Peru	100	106	110	100	108	121
Uruguay	100	95	121	100	152	187

Im Durchschnitt der 5 Jahre 1895 bis 1899 hat der Wert der Einfuhr aus Süd-Amerika (im Special-Handel) 393,4 Millionen Mark und der Wert der Ausfuhr nach Süd-Amerika (im Special-Handel) 146,9 Millionen Mark jährlich betragen. Das letzte dieser 5 Jahre zeigte für den Wert der Einfuhr aus und der Ausfuhr nach Süd-Amerika und für die Beteiligung der einzelnen Ländergebiete daran folgende Ziffern:

Herkunfts- und Bestimmungsland	Special-Handel	
	Einfuhr aus	Ausfuhr nach
	Wert in Millionen Mark	
Argentinien, Uruguay und Paraguay	207,8	63,0
Brasilien	91,0	46,5
Chile	93,4	28,1
Peru	4,1	7,7
Bolivien	5,7	2,8
zusammen	402,0	148,1

Vorstehende Zahlen bringen indessen das Interesse Deutschlands an dem Handel mit Süd-Amerika nicht voll zum Ausdruck. Der Gesamteigenhandel, der im Gegensatz zum Special-Handel auch die Einfuhr in die Frei-Bezirke und die Ausfuhr von dort einschliesst, ergibt höhere Ziffern. Betrachtet man hiervon nur diejenigen, welche die Mengen der mit Süd-Amerika ausgetauschten Güter angeben, weil an der Bewegung dieser Mengen die deutsche Schifffahrt in hervorragendem und steigendem Masse beteiligt ist, so ergibt sich für den Durchschnitt der 3 letzten Jahre ein jährlicher Güteraustausch von mehr als 14 Millionen Tonnen oder mehr als 19% der Gesamtmenge des auswärtigen Güterverkehrs in Deutschlands Eigenhandel. Die Mengen der Einfuhr übersteigen weit diejenigen der Ausfuhr, weil die Güter, die Süd-Amerika uns sendet, fast ausschliesslich Rohstoffe oder Halbfabrikate sind, während wir nach Süd-Amerika nur Fabrikate ausführen.

Das Interesse der deutschen Schifffahrt an dem Güteraustausch mit Süd-Amerika erhellt aus den folgenden Zahlen. Im Seeverkehr des deutschen Reiches mit Süd-Amerika während des Jahres 1898

kamen in Deutschland an: 482 Schiffe mit 788,667 Reg.-Tonnen liefern aus deutschen Häfen aus: 388 Schiffe mit 627,037 Reg.-Tonnen (Reichs-Statistik B. 124 II, Seite 56 und folgende).

Dies repräsentiert für Süd-Amerika eine Beteiligung an dem Seeverkehr Deutschlands mit aussereuropäischen Ländern überhaupt im Eingang von 20,3% der Schiffszahl mit 17 % des Tonnengehalts im Ausgang von 25,7% der Schiffszahl mit 19,2% des Tonnengehalts

Die Beteiligung der deutschen Flagge an dem Schiffsverkehr mit Süd-Amerika stellte sich

im Eingang auf 63,5% der Schiffszahl mit 76,7% des Tonnengehalts im Ausgang auf 71,8% der Schiffszahl mit 86,3% des Tonnengehalts

Den Hauptteil zu der in der süd-amerikanischen Fahrt beschäftigten Flotte stellen die Dampfer mit ungefähr $\frac{1}{3}$ der Schiffszahl und $\frac{4}{5}$ des gesamten Tonnengehalts.

[14:] Betrachtet man allein den Dampferverkehr, so wird das Beteiligungsverhältnis der deutschen Flagge daran noch günstiger als das eben angegebene. Auf sie entfielen

im Eingang 84,9% der Dampferzahl mit 87,3% des Tonnengehalts im Ausgang 82,8% der Dampferzahl mit 89,8% des Tonnengehalts

Im Jahre 1899 stellte sich für die beiden Häfen Hamburg und Bremen allein der Verkehr mit Süd-Amerika höher als im Jahre 1898 für das ganze Reich.

Es kamen an 509 Schiffe mit 785,060 Reg.-Tonnen
Es liefen aus 403 Schiffe mit 706,618 Reg.-Tonnen

Davon entfielen auf die deutsche Flagge

im Eingang 67,2% der Schiffszahl

im Ausgang 74,2% der Schiffszahl

(Hamburger und Bremer Statistik).

Die in der südamerikanischen Fahrt beschäftigte deutsche Dampferflotte verteilt sich der Hauptsache nach auf 5 grosse Schifffahrts-Gesellschaften, auf 3 Hamburger: Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Kosmos“ und die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie), und auf 2 Bremer: Den Norddeutschen Lloyd und die Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“. Die Hamburg-Amerika-Linie hat sich erst neuerdings der südamerikanischen Fahrt zugewandt, indem sie zunächst eine Schnelldampfer-Verbindung von Genua nach dem La Pla-

ta, demnächst im Sommer 1900 eine Linie nach Nord-Brasilien einrichtete, und endlich im November 1900 die brasilianische und die La Plata-Linie der Rhederei A. C. de Freitas & Co. übernahm. Sie hat sowohl mit der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft bezw. der Ostküste von Süd-Amerika, als auch mit der Kosmos-Linie bezw. der Westküste Verabredungen wegen eines gemeinsamen Betriebes getroffen. Sämtliche Linien betreiben neben dem Frachtverkehr die [15:] Beförderung von Kajütts- und Zwischendecks-Passagieren. Die folgenden regelmässigen Fahrten sind von ihnen eingerichtet.

I. Nach der Ostküste von Süd-Amerika, und zwar

1. Nach Nord-Brasilien:

Von der Hamburg-Amerika-Linie:

von Hamburg über Le Hâvre, Leixôes und Lissabon nach Pará und Manãos, einmal monatlich. Auf diesen Fahrten werden nach Bedarf auch São Luiz de Maranhão und Ceará angelaufen.

2. Nach Mittel-Brasilien (von Pernambuco südlich bis Santos einschliesslich)

Von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Verbindung mit der Hamburg-Amerika-Linie:

Von Hamburg mit turnusmässigem Anlaufen von Antwerpen und Cherbourg über Leixôes und Lissabon nach Rio de Janeiro und Santos, viermal monatlich. Auf diesen Fahrten wird Bahia zweimal und häufiger, Pernambuco zweimal und Victoria einmal monatlich angelaufen.

Von dem Norddeutschen Lloyd:

Von Bremerhaven über Antwerpen, Leixôes und Lissabon nach Rio de Janeiro und Santos, zweimal monatlich. Auf diesen Fahrten wird abwechselnd Pernambuco und Bahia angelaufen.

3. Nach Süd-Brasilien:

Von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, in Verbindung mit der Hamburg-Amerika-Linie:

von Hamburg mit turnusmässigem Anlaufen von Antwerpen Le Hâvre und Cardiff über Leixôes und Lissabon [16:] nach Paranaguá und Rio Grande do Sul, dreimal monatlich. Auf diesen Fahrten werden São Francisco und Desterro einmal und häufiger, Maceió einmal monatlich, gelegentlich auch Cabedelo angelaufen. Durchfrachtgüter werden angenommen nach Antonina und Pôrto Alegre.

4. Nach dem La Plata:

Von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Verbindung mit der Hamburg-Amerika-Linie:

Von Hamburg mit turnusmässigem Anlaufen von Antwerpen Cherbourg, Bilbao, Carril, La Coruña, Vigo und Madeira nach Montevideo und Buenos Aires, sechsmal monatlich. Diese Fahrten werden viermal monatlich ausgedehnt nach Rosario und São Nicolas, gelegentlich auch nach Bahía Blanca.

Von dem Norddeutschen Lloyd:

von Bremerhaven über Antwerpen, Southampton, La Coruña, Villagarcía event. Vigo und Madeira nach Montevideo und Buenos Aires, zweimal monatlich.

Von der Deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“:

Von Bremerhaven über Antwerpen nach Montevideo, Buenos Aires und Rosario, zweimal monatlich.

Von der Hamburg-Amerika-Linie:

von Genua über Cádiz nach Montevideo und Buenos Aires, einmal monatlich.

II. Nach der Westküste von Süd-Amerika:

Von der Deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Kosmos“ in Verbindung mit der Hamburg-Amerika-Linie: [17:]

Von Hamburg über Antwerpen nach Punta Arenas, Corral, Coronel, Talcahuano, Valparaíso, Antofagasta, Iquique und Arica, zweimal monatlich. Die Fahrten werden einmal monatlich nach Mollendo und Callao ausgedehnt. Ausserdem finden noch zweimal monatlich Fahrten teils über Antwerpen und London, teils

von Genua über Cádiz nach den chilenischen Häfen und darüber hinaus bis nach San Francisco statt.

Der Lauf der regelmässigen deutschen Dampferlinien lässt in gewisser Weise schon die Plätze erkennen, an denen sich die deutschen Handelsbeziehungen mit Süd-Amerika vornehmlich concentrieren. Allen anderen Plätzen voran stehen Montevideo und Buenos Aires, woselbst die Zahl der in regelmässiger Fahrt ankommenden deutschen Dampfer sich zur Zeit auf 132 jährlich stellt, von denen 48 noch weiter flussaufwärts fahren. Jenen Plätzen zunächst kommen Rio de Janeiro und Santos mit 72, die chilenischen Häfen mit 48, Bahia mit etwa der gleichen Zahl, Pernambuco, Paranaguá und Rio Grande do Sul mit 36, São Francisco und Desterro mit 24 und Manãos, Pará, Maceió und Victória mit 12 Dampfern jährlich. Maranhão, Ceará, Cabedello und Bahía Blanca werden noch nicht regelmässig angelaufen. Die Reihenfolge, nach der die südamerikanischen Hafenplätze in dem regelmässigen deutschen Dampferverkehr jetzt erscheinen, lässt eine leichte Verschiebung der Verkehrsverhältnisse erkennen im Vergleich mit dem Bilde, das die vorhergegangenen Jahre von dem deutschen Schiffsverkehr mit Süd-Amerika und den südamerikanischen Häfen gegeben haben. Nach der Reichs-Statistik (B 124 II Seite 191 und folgende) sind im Jahre 1898 im Verkehr der bedeutendsten deutschen Häfen mit den meistbeteiligten südamerikanischen Häfen [18:]

	Angekommen von		Abgegangen nach	
	See-schiffe	Reg. Tonnen	See-schiffe	Reg. Tonnen
La Plata-Häfen (einschl. Bahía Blanca)	195	339 297	97	215 975
Chilenische Häfen	135	252 792	56	128 125
Mittel-Brasilien (von Pernambuco bis Santos einschl.)	112	187 178	128	173 706
Süd-Brasilien	40	40 056	34	46 617
Nord-Brasilien	—	—	49	55 169
Peruanische Häfen	—	—	17	12 788
zusammen*	482	819 323	381	632 380

* Diese Ziffern weichen von den oben (Seite 13) für den Schiffsverkehr des deutschen Reiches mit Süd-Amerika angegebenen etwas ab, da die Grundlagen für die beiderseitigen Aufstellungen nicht identisch sind.

Nach den Berichten der deutschen Consulatsbehörden über die Schiffsbewegung in den südamerikanischen Häfen im Jahre 1898 stellte sich die Reihenfolge der brasilianischen Häfen mit Bezug auf den Besuch deutscher Schiffe wie folgt:

Name des Hafens	Deutsche Seeschiffe				
	Schiffs- zahl	angekommen in		ausgelaufen von	
		1000 Reg. Ton.	darunter mit Ladung	Schiffs- zahl	darunter mit Ladung
Rio de Janeiro	213	376,3	211	317	194
Bahia	142	281,4	139	142	132
Santos	142	231,7	136	138	114
Pernambuco	69	99,2	68	70	66
Rio Grande do Sul	43	54,0	42	39	14
Paranaguá	24	59,4	24	24	24
São Francisco	—	—	—	—	—
Desterro	12	20,5	12	12	11

[19:] Der Schiffsverkehr nach Pará (fast 100,000 Einwohner) und Manãos erscheint in dieser Zusammenstellung noch nicht. Der neuerdings angebaute regelmässige und direkte Verkehr dorthin verspricht umsomehr eine erfreuliche Entwicklung, als jene Plätze die Hauptstapel- und Handelsplätze für das riesenhafte Produktionsgebiet des Amazonenstromes sind, an dessen Aus- und Einfuhr Deutschland von jeher, wenn auch nur durch Vermittlung fremder Flaggen einen nicht unerheblichen Anteil gehabt hat. Die bedeutendsten Exporthäuser in Pará sind deutsch. Gleichwohl überwiegen im Import und Export hier wie auch sonst in Nord-Brasilien diejenigen Länder, die unsere gefährlichsten Concurrenten in Süd-Amerika sind, d. h. England und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Pernambuco, Bahia, Rio de Janeiro (7000,000 Einwohner, bisherige Schätzung; nach dem neuesten Census nur 432,000 Einwohner) und Santos (20,000 Einwohner, Hafenstadt des auf 230,000 Einwohner geschätzten São Paulo) sind die Hauptumschlagsplätze für diejenigen Landesprodukte, die für die Einfuhr nach Deutschland vornehmlich in Betracht kommen, d. h. Kaffee, Tabak und Häute. In

den 3 letztgenannten Plätzen befinden sich angesehene deutsche Colonien, die sich durch ihre Intelligenz und Rührigkeit einen bedeutenden Anteil an dem dortigen Handel, insbesondere im Vermittler-Geschäft erworben haben. Der deutsche Handel nimmt dort, wie in Nord-Brasilien, im Export und Import etwa die dritte Stelle ein, während, was den Schiffsverkehr angeht, die deutsche Flagge sich in Santos und Bahia schon den zweiten Platz unter den dort vertretenen auswärtigen Flaggen erworben hat und der englischen naherückt. In diesem Teil Brasiliens befinden sich auch grössere deutsche industrielle und kommerzielle Unternehmungen.

Der Export Süd-Brasiliens ist im Vergleich zu den reicheren Gebieten Mittel- und Nord-Brasiliens gering.

[20:] In der auswärtigen Handelsbewegung überwiegt der Import. Zum Teil getragen von dem Bedarf der deutschen Colonisten, liegt er überwiegend, stellenweise ausschliesslich, in deutscher Hand. In Paranaguá, der Hafenstadt des Staates Paraná, steht Deutschland bezüglich der Einfuhr an erster Stelle mit etwa 50% der Gesamteinfuhr. Von den beiden Hafenplätzen des Staates Santa Catharina hat São Francisco bessere Aussichten auf Entwicklung als Desterro, weil die Hafenverhältnisse dort besser als hier sind. Beide Plätze stützen sich auf ein germanisches Element im Staate Santa Catharina von etwa 70,000 Seelen. Das germanische Element im Staate Rio Grande do Sul wird auf 150,000 Seelen geschätzt. Die Seehafenplätze dieses Staates sind Rio Grande do Sul (26,000 Einwohner) und Pelotas (30,000 Einwohner). Von diesen Plätzen aus wird der Passagier- und Frachtverkehr nach der Hauptstadt des Landes, Pôrto Alegre (90,000 Einwohner), durch besondere Schiffe bewirkt. Ein- und Ausfuhr in São Francisco, Desterro und Rio Grande do Sul beherrschen deutsche Firmen, die auch in dem lokalen Handel und Gewerbe in diesem Teil Brasiliens einen geachteten Platz einnehmen. Etwa 60% der Einfuhr in Rio Grande do Sul ist deutscher Herkunft. Die Ausfuhr steht dem Werte nach um viele Millionen Mark hinter der Einfuhr zurück, sie geht etwa zu 75% nach Deutschland. In Pôrto Alegre ist die stärkste deutsche Colonie, der die angesehensten Kaufleute am Platze angehören. Im Schiffsverkehr mit Süd-Brasilien überwiegt unter den fremden Flaggen die deutsche.

Auf die Bedeutung der La Plata Staaten und Chiles für den deutschen Handel soll, weil bekannt, hier nicht näher eingegangen wer-

den. Es mag nur angeführt werden, dass die Steigerung des gegenseitigen Handelsverkehrs mit Argentinien auch in den neuesten Daten sich zu erkennen [21:] giebt. Nach dem amtlichen Handelsausweis Argentinens für das erste Halbjahr 1900 zeigt die direkte Einfuhr Deutschlands eine Zunahme von 4 Millionen Mark gegen den gleichen Abschnitt des Vorjahres, wogegen die von England eine Abnahme von 8, die der Vereinigten Staaten von Amerika eine solche von 3,75 Millionen Mark zeigen. Deutschland steht mit einer direkten Einfuhr im Werte von 32,5 Millionen Mark an zweiter Stelle. Dieser Betrag erhöht sich indessen noch um den Wert der in Antwerpen und Genua nach Argentinien verladenen Waren, die der belgischen und italienischen Einfuhr zugeschrieben werden und auf etwa 10 Millionen geschätzt werden. Bei der Ausfuhr während dieses 6 monatlichen Zeitraums steht Deutschland an der Spitze mit 55 Millionen Mark direkter Verladung nach deutschen Häfen. Diese direkte Ausfuhr erhöht sich ebenfalls um ganz beträchtliche Mengen, die „Order nach dem Canal“ verschifft werden oder über Antwerpen und Rotterdam nach Deutschland gehen und deshalb Belgien und Holland zugeschrieben werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird der Wert der wirklichen Ausfuhr nach Deutschland auf 90 Millionen Mark geschätzt.

Der Passagierverkehr zwischen Bremen und Süd-Amerika schwankte in den Jahren 1896–1899 auf der Ausreise zwischen 6,200 und 22,000 und auf der Heimreise zwischen 2,500 und 2,900 Personen. Die Zahl der darunter begriffenen deutschen Auswanderer war gering. Von Hamburg aus hat die Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft seit ihrem Bestehen, d. h. seit 1871 über 250,000 Personen, darunter 65,000 Kajütts-Passagiere nach Süd-Amerika befördert.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange endlich, dass das in industriellen und commerciellen Unternehmungen Süd-Amerikas investierte deutsche Kapital nach der amtlichen *Enquête* von 1897/98 auf 2 Milliarden Mark zu schätzen [22:] ist.

III.

Dieser Ueberblick über die Handels- und Verkehrsbeziehungen Deutschlands mit Süd-Amerika, insbesondere mit der Ostküste von Südamerika, rechtfertigt ohne Weiteres den Gedanken, die Vermittlung des aus diesen Beziehungen erwachsenden Telegrammverkehrs deutschen Unternehmungen zuzuführen. Zugleich deutet er die Wege an, an die sich ein deutsches Kabelunternehmen halten müssen, um, wenn überhaupt, den Wettbewerb gegen die vorhandenen Kabelunternehmen mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können.

Wie in dem ersten Abschnitt bei Ausführung der von der brasilianischen Regierung vergebenen Concessionen festgestellt worden ist, hat die Regierung freie Hand

1. An irgend einem Punkte ihrer Küste eine Kabelverbindung mit Europa einschliesslich der portugiesischen Inseln zuzulassen und

2. zu gestatten, dass diejenigen ehemaligen Provinzen des Kaiserreichs, die jetzigen Einzelstaaten der Vereinigten Republik, die nicht durch Kabel der *Western Telegraph Company* in Verbindung gesetzt worden sind, unter sich durch Seekabel verbunden werden. Dagegen ist sie eingeschränkt bezgl. der Zulassung von neuen Seekabeln

3. von Punkten, wo die *Western Telegraph Company* ihre Stationen hat, nach anderen Punkten der brasilianischen Küste insofern, als solche Kabel nicht zu denselben Bedingungen wie die *Western Telegraph Company* zugelassen werden dürfen, und

4. von irgend einem Punkte brasilianischen Gebiets nach [23:] Uruguay und Argentinien, insofern als die *Western Telegraph Company* hierfür das Vorrecht hat.

Hieraus ergeben sich die leitenden Gesichtspunkte für die folgende Untersuchung.

Zunächst fragt es sich, ob es genügen würde, eine Kabelverbindung von Europa aus mit dem Endpunkt an einem Punkte der brasilianischen Küste und ohne weitere Verzweigung daselbst herzustellen, um hoffen zu können, damit den für Deutschland und seine Hinterländer bestimmten Telegrammverkehr aus Süd-Amerika so völlig zu erfassen und umgekehrt den dorthin bestimmten Telegrammverkehr so sicher und schnell zu übermitteln, dass es möglich wäre, die bestehenden Kabelunternehmen von diesem Teil des auswärtigen Telegrammverkehrs Süd-Amerikas abzudrängen. Diese Frage ist abhängig da-

von, ob die brasilianische Telegraphenverwaltung gewillt und im Stande sein würde, dem deutschen Unternehmen auf dem bezeichneten Gebiete gegenüber den bestehenden Unternehmungen den erforderlichen und berechtigten Rückhalt zu gewähren.

Die *South American Cable Company* hat den Versuch gemacht, mit einem in Pernambuco ohne weitere Verzweigung endigenden Kabel den Wettbewerb gegen die ältere englische Gesellschaft aufzunehmen; wie es scheint, nicht mit günstigem Erfolge. Sie hat, obwohl seit 1892 in Thätigkeit, kein Duplikatkabel verlegt, Dividenden nie verteilt und Geschäftsberichte nicht ausgegeben, dabei ein Kapital von mehr als 10 Millionen Mark zur Hälfte in Aktien, zur Hälfte in Obligationen festgelegt. Bei der Formulierung ihrer Concession ist offenbar bei beiden Teilen, der brasilianischen Telegraphen-Verwaltung sowohl, wie bei der Gesellschaft, die Absicht leitend gewesen, ein gegenseitiges engeres Verhältnis zu begründen, in welchem jeder Teil für die möglichste Alimentierung des Verkehrs der [24:] Anstalten des anderen Teils bedacht sein sollte. Diese Absicht richtete ihre Spitze gegen die *Brasilian Submarine Company*, die Vorgängerin der *Western Telegraph Company*. In ihrer Concession vom 16. August 1872 hiess es nämlich (Klausel XVII): „Wenn noch eine Telegraphen-Verbindung nach Europa . . . vorhanden wäre, so hat der Absender das Recht, die Linie zu bezeichnen, die er bevorzugt; fehlt eine solche Angabe, so wird die Depesche auf der billigeren Linie befördert.“ Dem gegenüber bestimmte die Concession der *South American Cable Company* vom 30. Juli 1892 (Klausel IV): „Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Ermässigung von 10% auf die Tarife der anderen unterseeischen Telegraphengesellschaften für alle Telegramme, die sie von den Staatslinien erhält oder ihr für dieselben übergeben werden, zu gewähren.“ Hiermit war also für die brasilianischen Telegraphen-Verwaltungen die Handhabe gegeben, alle ohne Leitvermerk (*via*) auf den Staatslinien einkommenden, für Europa bestimmten Telegramme der *South American Cable Company* zuzuführen. Wenn trotz dessen die Geschäftserfolge dieser Gesellschaft unbefriedigend geblieben sind, so wird der Grund dafür, zum Teil wenigstens, wohl darin zu suchen sein, dass die staatlichen Landlinien, soweit solche überhaupt in Concurrenz mit den Kabeln der *Western Telegraph Company* vorhanden waren, bezüglich der Schnelligkeit und Sicherheit des Dienstes von den längs der Küste verlegten unterseeischen Kabeln über-

troffen wurden und das Publikum daher letztere bevorzugte und seine Telegramme mit entsprechendem Leitvermerk versah.

Nach der neuesten Karte des Berner Internationalen Telegraphen-Bureaus (1900) bestehen jetzt staatliche Landtelegraphenlinien von Manãos über Pará, der ganzen brasilianischen Küste nach Süden entlang und ihr in mehr [25:]oder minder grossem Abstände, zum Teil auch mit Umwegen, folgend, bis Rio Grande do Sul und darüber hinaus nach Uruguay und Argentinien. Böten diese Linien in der Zahl und Leistungsfähigkeit ihrer durchgehenden Drähte und in der Zuverlässigkeit ihres Personals genügende Gewähr für die glatte Bewältigung des Telegramm-Verkehrs, welcher aus den gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Brasilien und Deutschland und ihren beiderseitigen Hinterländern erwächst, so wäre die Möglichkeit gegeben, durch ein an einem geeigneten Punkte der brasilianischen Küste endigendes deutsches Seekabel diesen gesamten Telegrammverkehr, obwohl er seine Zuflüsse aus allen Teilen des südamerikanischen Continents zu empfangen haben würde, ohne weitere Verzweigung längs der Küste zu erfassen. Selbst die Westküste des Continents könnte alsdann in einer von der englischen Concurrenz unabhängigen Weise in den Bereich dieser Kabelverbindung einbezogen werden, denn die oben (Seite 2) erwähnte *Pacific and European Telegraph Company*, die Verbündete der *Western Telegraph Company*, ist nicht die einzige Vermittlerin des telegraphischen Verkehrs zwischen der Ost- und Westküste. Neben ihrer Linie stehen für diesen Zweck noch die Landtelegraphenlinien der argentinischen Regierung und der *Central & South American Company*, einer amerikanischen Gesellschaft, zur Verfügung. Diese Gesellschaft besitzt und betreibt ausserdem in Concurrenz mit der ebenfalls oben (Seite 2) erwähnten *West Coast of America Telegraph Company* ein Seekabel von Valparaíso aus nordwärts bis Central-Amerika mit Stationen in Iquique und Chorillos. Es wäre also möglich, durch eine Vereinbarung mit ihr und den Staatstelegraphen-Verwaltungen von Argentinien, Uruguay und Brasilien denjenigen Teil des südamerikanischen Continents, den jetzt die *Western Telegraph Company* mit den ihr befreundeten Gesellschaften umfasst, unabhän- [26:]gig von diesen in Verbindung mit Europa zu bringen. Theoretisch möglich, – praktisch würde das neue Unternehmen nur dann erfolgreich sein, wenn es im Kampf um die Gunst des Publikums den besser ausgerüsteten Gegner dauernd zurückzu-

drängen vermöchte. Die Voraussetzungen hierfür sind aber einzig und allein dauernd gleich gute Leistungen, denn ungeachtet aller nationalen Sym- und Antipathien wird und muss der telegraphische Verkehr bei der Wahl zwischen mehreren Verbindungen der schnellsten und sichersten den Vorzug geben.

Die bessere Ausrüstung des englischen Unternehmens besteht in den durchgehenden Linien der beteiligten Gesellschaften, in ihrem geschulten Personal, in der hinter ihnen stehenden Kapitalmacht und in der Einheitlichkeit ihrer Leitung. Die Einheitlichkeit der Leitung ergibt sich daraus, dass in ihnen allen dasselbe Finanzinteresse herrschend ist. Das eingezahlte Kapital der

<i>Western Telegraph Company</i> beträgt	£ 2,079,300
der <i>London-Platino-Brasilian Telegraph Company</i>	£ 375,480
(Eigentümerin der von der <i>Western Telegraph Company</i> betriebenen älteren beiden Kabel von der Südgrenze Brasiliens nach Montevideo)	
der <i>Pacific and European Telegraph Company</i>	£ 40,000
der <i>West Coast of America Telegraph Company</i>	£ 112,500
der <i>Amazon Telegraph Company</i>	£ 250,000
<hr/>	
zusammen	£ 2,857,250

oder rund 57 Millionen Mark. Dazu kommt der Reservefonds der *Western Telegraph Company*, der sich am 31. Dezember 1899 auf £ 991,938.9/9 oder nahezu 20 Millionen Mark belief. Der Betrag ihrer damals noch umlaufenden 5%igen Obligationen war verhältnismässig gering und bezifferte sich auf nur £ 75,000. Seitdem hat sie ihre Obligatio- [27:] nenschuld um £ 348,777 4%igen Debenture Stock erhöht. Die Obligationenschulden der anderen vier Gesellschaften belaufen sich zusammen auf £ 475,000, teils zu 4, teils zu 5 und 6% verzinslich. Die Geschäftslage dieser Gesellschaften lässt sich von dem Aussenstehenden schwer beurteilen; ihre Anteile stehen teils unter Pari, teils fehlt es für sie an einer Kursnotiz. Jedenfalls steht die *Western Telegraph Company* recht günstig da. Ihre Anteile (zu 10 £)

notieren seit ihrer Einführung (1899) zwischen $13\frac{3}{4}$ und 15. Ihre Telegrammeinnahmen im zweiten Halbjahr 1899 betragen rund £ 117,300, denen Betriebsausgaben einschliesslich der Kabelreparaturen nur in Höhe von rund £ 25,600 gegenüberstanden, sodass ein Betriebsreingewinn von rund £ 91,700 verblieb, welcher nach weiterem Abzug von Steuern, Zinsen pp, auf das Jahr gerechnet etwa 8,4% des Aktienkapitals ausmachen würde. Was das Personal der beiden in Brasilien arbeitenden Gesellschaften betrifft, so ist die *Western Telegraph Company* in der Auswahl des ihrigen völlig frei. Die *Amazon Telegraph Company* ist allerdings verpflichtet, 50% des ihrigen aus den Inländern auszuwählen, immerhin lässt auch diese Bestimmung ihr die vollkommene Herrschaft über ihre Angestellten. Beide Gesellschaften sind also in der Lage, nur die besten Hilfskräfte zu verwenden und damit den inneren Dienst auf der Höhe der schwierigsten Aufgaben zu halten. Das Gleiche gilt von der *West Coast of America Telegraph Company*. Die durchgehenden Linien der Gesellschaften endlich gestatten ihnen den höchsten Grad der Schnelligkeit in der Beförderung der übernommenen Telegramme. Das Duplikatkabel, das die *Western Telegraph Company* im Jahre 1900 längs der brasilianischen Küste verlegt hat, von Pará nach Pernambuco (2278 km), von dort nach Rio de Janeiro (2532 km), von dort nach Maldonado (2021 km), und von dort nach Montevideo (128 km) entspricht [28:] in Verbindung mit der durchgehenden Linie Buenos Aires—Valparaíso der *Pacific and European Telegraph Company* (1637 km) allen billigen Anforderungen an eine Durchgangslinie, während für den Anschluss der sonstigen wichtigeren Handelsplätze Brasiliens an diese Linie die älteren Kabel der *Western Telegraph Company* mit ihren Stationen in Maranhão, Ceará, Bahia, Santos, Desterro und Rio Grande do Sul zur Verfügung stehen.

In allen diesen Beziehungen würde eine Combination, die das neu anzulegende Kabel auf die Mitarbeit der brasilianischen, uruguayischen und argentinischen Telegraphen-Verwaltungen und der *Central & South American Telegraph Company* anwiese, ungünstiger dastehen, selbst wenn bei den Beteiligten überall der beste Wille vorhanden sein sollte. Die Verständigung zwischen diesen 5 Faktoren über einen gemeinschaftlichen Plan und seine Durchführung, namentlich über seine Anpassung an die jeweils veränderte Lage, dürfte schwieriger, mehr von Zufälligkeiten abhängig und jedenfalls schon wegen der

grossen räumlichen Entfernung der Sitze der beteiligten Verwaltungen von einander zeitraubender sein, als die Herbeiführung derjenigen Beschlüsse, die in den verschwiegenen Konferenzzimmern von *Winchester House* gefasst werden. Die Finanzlage der beteiligten Staaten ferner erscheint nicht so gefestigt, dass für die etwa erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen des Systems der vorhandenen Landlinien und ihres Betriebes jederzeit die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Credite zu erwarten wäre. Ob endlich das Personal und die Linien der beteiligten Telegraphen-Verwaltungen bezüglich der Schnelligkeit und Sicherheit des durchgehenden Verkehrs die Concurrenz mit den Linien der *Western Telegraph Company* und ihrer Alliierten würden aufnehmen können, müsste erst durch eine [29:] eingehende Untersuchung in technischer und administrativer Beziehung festgestellt werden. Hierzu kommt dann noch der Umstand, dass bei den mannigfaltigen Einflüssen, unter denen die Entschliessungen der Regierungen in den südamerikanischen Republiken zustande zu kommen pflegen, mit Wahrscheinlichkeit auf starken Widerstand gegen das neue Unternehmen seitens aller derjenigen Gruppen innerhalb der Regierung oder der ihr nahestehenden Kreise gerechnet werden muss, deren Interessen zu dienen die *Western Telegraph Company* während ihrer langjährigen Thätigkeit in Brasilien Gelegenheit gefunden hat und auf deren Gegendienste sie zählen kann.

Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass, welches Gewicht die vorgetragenen Bedenken oder einzelne von ihnen zur Zeit auch haben mögen, dieses Gewicht sich bei fortschreitender Entwicklung und Befestigung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Südamerika nach und nach vermindern muss. In der That ist kein Grund abzusehen, weshalb in Südamerika die Landtelegraphen nicht denselben Grad von Leistungsfähigkeit sollten erreichen können, zu dem sie in Nordamerika gebracht worden sind. Sobald dieser Fall eingetreten sein würde, würden sie als das billigere Communicationsmittel bei gleich guten Leistungen das teuerere unterseeische Kabel aus der Funktion als Nachrichtenvermittler zwischen Plätzen derselben Küste verdrängen, sodass die Kabel auch hier auf ihr eigentliches Gebiet, auf das der Nachrichtenvermittlung zwischen Ländern, die durch Meere oder Meeresteile getrennt sind, angewiesen bleiben würden. Dann würde das Bedenken, mit einem neuen Kabel an der brasiliani-

schen Küste anzulanden, ohne gleichzeitig das Recht der weiteren Verzweigung längs der Küste zu erhalten, hinfällig geworden sein.

Die Sachlage würde sich auch nicht anders darstellen, [30:] wenn man auf das der brasilianischen Regierung verbliebene Recht zurückgehen würde, neue unterseeische Kabel zur Verbindung derjenigen Einzelstaaten unter sich zuzulassen, die durch die Kabel der *Western Telegraph Company* nicht in Verbindung gesetzt worden sind. Von den 16 brasilianischen Küstenstaaten sind 7 durch die Kabel der *Western Telegraph Company* nicht in Verbindung gesetzt. Es sind dies Piauhy, Rio Grande do Norte, Parahyba, Alagoas, Sergipe, Espírito Santo und Paraná mit den Hafenplätzen Cabedello, Maceió, Victória und Paranaguá. Von diesen Plätzen ist der letztgenannte für die deutschen Interessen noch der wichtigste, aber alle zusammengenommen nicht von der Bedeutung, dass eine zwischen ihnen hergestellte Kabelverbindung in irgend nennenswerter Weise dem mit ihr in Verbindung zu setzenden trans-ozeanischen Kabel Verkehr zuführen könnte. Ob eine derart beschränkte Zufuhrlinie bestände oder nicht, würde für das neue Kabel gleichgültig sein.

Es bliebe also noch die letzte Eventualität, sich bei der brasilianischen Regierung um die Zulassung zu denjenigen Plätzen, an denen die *Western Telegraph Company* Stationen hat, unter anderen Bedingungen als diese Gesellschaft zu bewerben. Der oben (Seite 4) wiedergegebene Wortlaut ihrer Concession vom 26. April 1873 steht dem nicht entgegen. Es heisst dort (Klausel IV § 1): „nicht unter denselben Bedingungen (*nas mesmas condições*)“. Man könnte also so weit gehen, zu folgern, dass die Zulassung auch unter günstigeren Bedingungen gewährt werden könnte. Sieht man von einer solchen Forderung als der Absicht jener Bestimmungen widersprechend ab, so möchte doch der Gedanke nicht unbedingt abzuweisen sein, dass es nützlich sein würde, die brasilianische Regierung über ihre Auslegung des Concessionsvertrages und gegebenen Falles weiter darüber zu sondieren, welches Mass der [31:] Abweichung sie für genügend erachten würde, um sich für berechtigt zu erachten, eine neue Concession zu erteilen. Der etwaige Streit mit der *Western Telegraph Company* über die Rechtsfrage würde in Brasilien und von Schiedsrichtern zu entscheiden sein, von denen jede der beiden Parteien einen zu ernennen hat. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so haben die Parteien einen dritten zu erwählen, gegen dessen Entschei-

ung es keine Berufung giebt. Können sie sich über den dritten nicht einigen, so hat die Gesellschaft das Recht, ihn aus der Zahl der Richter des höchsten Bundesgerichtes zu wählen (Klausel XV und XVI der Concession vom 26. April 1873, Klausel XI des Vertrages vom 30. Juni 1893, Klausel IV und XIV der Concession vom 6. Juni 1899). Die Bedingungen, die seinerzeit bei Erteilung der Concession von 1873 der Vorgängerin der *Western Telegraph Company* auferlegt worden sind, bestanden in der Verpflichtung der Gesellschaft,

die concessionierten Kabelverbindungen zu bestimmten Terminen fertig zu stellen, sie in gutem Zustande zu erhalten, die von der Regierung aufgegebenen Telegramme vor den anderen und unter Ermässigung der Taxe um 10% zu befördern und einen dauernden Vertreter am Sitz der brasilianischen Regierung zu stellen (Klausel II, V bis VIII und XIV),

sowie in dem Rechte der Regierung,

die Entlassung ihr missliebiger Gesellschaftsbeamten zu verlangen, den Betrieb zu überwachen und gegen Entschädigung für den Betriebsausfall zu suspendieren, die Linien nebst den Stationen und Zubehör von einem gewissen Zeitpunkte ab zu gewissen Bedingungen zurückzukaufen und bei Verfall der Concession oder nach ihrem Ablauf das Material der Linien im Vor- [32:] zuge vor Dritten von der Gesellschaft zu erwerben (Klausel VIII §§ 2 und 3, XI bis XIV und XVII).

Hierzu kamen noch gewisse Vergünstigungen, die der Gesellschaft verliehen wurden:

Das Mitbenutzungsrecht bezgl. verfügbarer Gebäude der Telegraphen-Verwaltung, die Superficies des für das Anlanden der Kabel erforderlichen herrenlosen Küstenlandes, das Expropriationsrecht, besondere Schutzbestimmungen für das Eigentum der Gesellschaft, Zollfreiheit für Materialien und Kabelschiffe und Befreiung von Betriebssteuern (Klausel VIII, § 4, X und XX).

Es sind dies Bedingungen, die keineswegs drückend genannt werden können; sie lassen Raum genug für die Einfügung erschwerender Bedingungen, ohne dass dadurch dem neuen Unternehmen die Aussicht auf Erfolg im Cocurrenzkampf gegen die alte Gesellschaft wesentlich geschmälert zu werden braucht. Nun sind allerdings der alten Gesellschaft im Laufe der Jahre noch weitere Bedingungen auferlegt worden, wogegen allerdings einige der alten Bedingungen in Wegfall

gekommen sind. Diese späteren Veränderungen kommen indes bei der Abwägung der dem neuen Unternehmen aufzuerlegenden Bedingungen gegenüber den Bedingungen der alten Concession nicht in Betracht. Aber selbst wenn aus der Wortfassung der späteren Abänderungen und der dabei massgebend gewesenen Absicht der Parteien hergeleitet werden könnte, dass die Zulassung neuer Kabel längs der Küste nur unter günstigeren Bedingungen erfolgen darf als diejenigen sind, welche zur Zeit der zu treffenden Entscheidung den Betrieb der alten Gesellschaft belasten, so würde auch dann immer noch Raum bleiben für die Formulierung von Bedingungen, die das neue Unternehmen zwar belasten, einen erfolgreichen Betrieb aber nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

[33:] Die späteren Abänderungen der Concession bestehen darin, dass von jedem Worte der durch die Kabel der Gesellschaft laufenden Privattelegramme, die nach den anderen südamerikanischen Republiken oder nach Mittel- und Nord-Amerika durch den Stillen Ozean bestimmt sind oder von dort herkommen, 10 *centimes* in Gold an die Regierung zu zahlen sind (Klausel III des Vertrages vom 30. Juni 1893 und Klausel IV der Verordnung vom 6. Juni 1899, dass die Telegrammgebühren im Verkehr zwischen Brasilien einer- und Argentinien, Chile, Bolivien und Peru andererseits ein gewisses Höchstmass nicht überschreiten dürfen, dass die amtlichen Telegramme für 50% der Taxe bzw. gewisse amtliche Telegramme frei befördert werden sollen, und dass als Beitrag zu den Kosten der Ueberwachung jährlich 9 *contos* 60 *milreis* (bei einem Kurse von $7\frac{1}{2}^d = £ 300$) an die Regierung abzuführen sind (Klausel V, VI und VIII des Vertrages vom 30. Juni 1893 und Klausel VII der Verordnung vom 6. Juni 1899).

Dagegen ist das Recht der Regierung, die Entlassung ihr missliebiger Gesellschaftsbeamten zu verlangen und den Betrieb gegen Entschädigung für den Betriebsausfall zu suspendieren (Klausel I der Verordnung vom 6. Juni 1899), in Wegfall gekommen. Die Gesellschaft darf jetzt ohne vorherige Zustimmung der Regierung mit anderen in Brasilien arbeitenden gleichartigen Gesellschaften keine Abkommen irgend welcher Art treffen und hat der Internationalen Telegraphen-Convention beitreten müssen (Klausel VIII ebenda). Der Beitrag zu den Ueberwachungskosten der Regierung endlich ist auf 25 *contos* (£ 780) erhöht worden (Klausel XII ebenda). Dies geschah

bei Gelegenheit der Fusionierung der *Brasilian & Western* mit der *Brasilian Submarine* [34:] *Telegraph Company*. Es bleibt daher zweifelhaft, wieviel von dieser erhöhten Entschädigung auf die Linien der einen und wie viel auf die der anderen zu rechnen ist, welcher Teil davon also in Betracht zu ziehen sein würde, wenn es sich darum handelte, zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein neues Kabelunternehmen an den Stationsorten der *Western Telegraph Company* zugelassen werden könnte.

Weist man den Gedanken an die Aufnahme eines Wettbewerbs gegen die *Western Telegraph Company* unter ungünstigeren Bedingungen als jene Gesellschaft sie erhalten hat, von vornherein ab, sei es aus Gründen des geschäftlichen Vorteils oder des nationalen Gefühls, so könnte das Vorstehende als die müssige Behandlung von Doctorfragen erscheinen. Gleichwohl war hier auf diese Fragen einzugehen, da sie sich als Druckmittel auf jene Gesellschaft wohl anwenden lassen würden, wenn es darauf ankäme, mit ihr eine gütliche Verständigung anzubahnen über den billigerweise an Deutschland abzutretenden Anteil an dem südamerikanischen Kabelgeschäft. Die Hervorhebung der schwachen Punkte in den Concessionen der *Western Telegraph Company* könnte zur gegebenen Zeit für diesen Zweck von Nutzen sein.

Neben der Concurrenz der *Western Telegraph Company* besteht noch die der *South American Cable Company*. Die Concession der letzteren bestimmt, wie oben (Seite 7) erwähnt, dass bis zum Jahre 1917 eine gleiche Concession zur Verbindung Brasiliens mit der Westküste von Afrika unter eventueller Benutzung von Fernando de Noronha nicht erteilt werden darf. Ist der Fall nicht ausgeschlossen, dass für eine deutsche Kabelverbindung nach Brasilien der Ausgangspunkt an der Westküste von Afrika gesucht werden müsste, etwa im Zusammenhange mit den Plänen für [35:] eine Kabelverbindung nach den deutschen Schutzgebieten in West-Afrika, so würde eine ähnliche Untersuchung wie vorhin bezgl. der Concession der *Western Telegraph Company* auch bezgl. der Concession der *South American Cable Company* anzustellen sein. Auch hier würde eine strenge Auslegung zu der Folgerung kommen, dass eine andere, wenn auch ungünstigere Concession nicht ausgeschlossen sei, und dass daher zu prüfen sein möchte, inwieweit eine abweichende Formulierung der Concessionsbedingungen erfolgen und doch allen berechtigten Wünschen des

neuen Unternehmens Rechnung getragen werden könnte. Bei dieser Andeutung mag es hier einstweilen bewenden, da die Frage des möglichen Ausgangspunktes für eine deutsche Kabelverbindung nach Südamerika überhaupt noch unberührt geblieben ist. Was im Uebrigen die Konkurrenz der *South American Cable Company* betrifft, so ist ihr geschäftlicher Misserfolg schon oben erwähnt worden (Seite 23). Es ist nicht nur dem Mangel genügender Zuleiter des Verkehrs, sondern auch der geringeren Leistungsfähigkeit der Verbindung selbst zuzuschreiben, da nur ein Kabel vorhanden ist und die häufigen Unterbrechungen die Kundschaft abschreckten. Gleichwohl darf die von dorthier drohende Konkurrenz nicht leicht genommen werden, umso weniger als die auf Schaffung eines nationalen Kabelsystems gerichteten Bestrebungen in Frankreich auch dem Kabel der *South American Cable Company* eine erhöhte Bedeutung zuweisen. Die französische Regierung ist die Eigentümerin des von der *Spanish National Submarine Telegraph Company* betriebenen Kabels von Saint Louis nach Teneriffa und berechtigt, nach Ablauf des Betriebsvertrages mit der Gesellschaft, d. h. im Jahre 1908 den Betrieb selbst zu übernehmen, falls sie nicht vorher schon von ihrem Recht Gebrauch macht, die Gesellschaft aus dem Betriebe auszukufen (§§* XIV, XXIV, XXVI des Concessions- [36:] vertrages v. 11. 6. 1883 — *Bull. des lois* 1883 II pag. 292 und folgende). Ob die französische Regierung bei Zulassung der *South American Cable Company* in Sénegal sich in ähnlicher Weise Rechte auf deren Kabel gesichert hat, ist nicht bekannt. Neuere Vorgänge lassen indes darauf schliessen, dass sie in der That einen massgebenden Einfluss auf dieses Kabel hat. Bestärkt wird dieser Eindruck durch die Gesetzesvorlage der französischen Regierung vom 30. Januar 1900, betreffend den Ausbau des französischen Kabelnetzes, und die Verhandlungen, die sich daran geknüpft haben. Die Regierungsvorlage hatte ein Kabel Oran-Tanger-Teneriffa vorgesehen, dessen Kosten auf 5 Millionen Francs veranschlagt wurden. Die Commission, an die die Vorlage verwiesen wurde, behielt hiervon zwar das Kabel Oran-Tanger mit einem anschläglichen Kostenaufwande von 800.000 Francs bei, befürwortete dabei aber ein direktes Kabel Brest-Saint Louis, für das nach ihrer Meinung etwa 17-18 Millionen Francs erforderlich sein würden. Wenn die Commission eine so durchgreifende Verbesserung der telegraphischen Verbin-

* §§, gemeint ist wohl: *Klauseln* (der Herausgeber).

dung von Saint Louis mit dem Mutterlande trotz der damit verbundenen grossen Kosten empfahl, so geschah dies, weil in ihrem Schosse die insbesondere von dem Berichterstatter vertretene Ansicht überwog, dass Saint Louis zu einem Hauptknotenpunkte des westlichen Teils des nationalen Kabelnetzes gemacht werden müsse, von wo aus eine südliche Zweiglinie nach den westafrikanischen Besitzungen Frankreichs führen, während eine westliche über Pernambuco und Pará die Verbindung mit dem Central-amerikanischen Netz der *Compagnie Française des Câbles Télégraphiques* aufnehmen sollte. Hierbei ist bereits mit dem Kabel der *South American Cable Company* gerechnet worden. Wenn also diesem Kabel als einem Teil des französischen Kabelnetzes für die Zukunft eine wichtigere Rolle als bisher zgedacht wird, so wird auch anzunehmen sein, dass seine Leistungsfähigkeit, sei es durch eine Duplikatlinie oder sonstwie auf eine den Anforderungen des grossen Verkehrs entsprechende Stufe wird gehoben werden sollen.* Damit würde natürlich der für ein etwaiges deutsches Kabel zu erhoffende Anteil an dem süd-amerikanisch-europäischen Telegrammverkehr eine entsprechende Schmälerung erfahren. —

IV.

Es bleibt schliesslich zu untersuchen, welche Ausgangspunkte und Wege für ein deutsches Kabel nach Süd-Amerika sich bieten und in welchem Verhältnis je nach der zu treffenden Wahl die Anlagekosten zu den voraussichtlichen Einnahmen sich halten würden.

Sieht man zunächst nur auf die Entfernungen und fasst als Anlandestelle in Brasilien einen Punkt in der Nähe von Cap Saint Roque, etwa Natal, die Hauptstadt des Staates Rio Grande do Norte, ins Auge, so stellen sich die Entfernungen nach den nächstgelegenen Punkten der alten Welt in der Luftlinie und bei Annahme von 10% *Slack* die erforderlichen Kabellängen wie folgt:

Entfernung von Natal nach	Luftlinie km.	erforderliche Kabellängen km.
S. Vincente de Cabo Verde	2850	3150
Monrovia	3075	3385
Santa Cruz de Tenerife	4350	4785
Fayal	5000	5500

* Sic, gemeint ist wohl: *müssen* (der Herausgeber).

Die beiden Kabel der *Western Telegraph Company* von Pernambuco nach S. Vincente haben eine wirkliche Länge von 3703 und 3454 km.

Auf brasilianischer Seite könnte sich in Natal ohne Kollision mit den Rechten der *Western Telegraph Company* eine Fortsetzung des Kabels längs der Küste bis Maceió [38:] und Victória mit Kabellängen von etwa 600 bis 1460 km. anschliessen. In Fayal wäre ein Punkt erreicht, über den das deutsche Borkum–Azoren–New York Kabel läuft. Von Teneriffa aus könnte Vigo, der Endpunkt des deutschen Kabels Borkum–Vigo, mittelst eines Kabels von etwa 1850 km., von Monrovia aus über Teneriffa mit Kabelabschnitten von 3000 und 1850 km. und von S. Vincente aus über Madeira mit Kabelabschnitten von 2200 und 1375 km. gewonnen werden.

Beim Vergleich der obigen Entfernungen mit den sonst im internationalen Kabelnetz vorkommenden ergibt sich, dass ein Kabel Natal–Fayal an Länge nur hinter dem neuen transatlantischen Kabel der *Compagnie Française des Câbles Télégraphiques* mit seinen 5878 km., sowie hinter den projektierten Kabeln Vancouver–Fanning Island (etwa 6500 km.) und Honolulu–Guam (etwa 6850 km.) zurückstehen würde. Auch ein direktes Kabel Natal–Teneriffa würde zu den längsten der bestehenden Kabel gehören und den transatlantischen der *Direct United States Cable Company* (4748 km.) und der *Western Union Telegraph Company* (4687 und 4771 km) ungefähr gleichkommen. Das Kabel der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft hat in seinem Abschnitt Borkum–Fayal 3428 und in dem Abschnitt Fayal–Coney Island 4241 km., das Kabel Borkum–Vigo 2058 km.

Vor der brasilianischen Küste befinden sich ausser Fernando de Noronha noch die Inseln oder Felsenriffe Saint Paul und Trinidad, beide ungefähr unter 30° westlicher Länge, ersteres 1° nördlicher, letzteres 20° südlicher Breite. Die letztgenannte Insel hatte England vor einigen Jahren in Besitz nehmen wollen, schliesslich aber in Anerkennung des brasilianischen Gesetzrechts wieder aufgegeben. Die Möglichkeit, Stützpunkte für Kabelverbindungen nach Süd-Amerika auf diesen Inseln [39:] zu finden, ist nicht ausgeschlossen; sie sind aber unbewohnt und liegen ausserhalb jedes Schiffsverkehrs. Die Unterhaltungen der Stationen dort würde also mit sehr grossen Kosten verbunden sein. Die Entfernungen betragen in der Luftlinie S. Vin-

cente–Saint Paul 1875, Saint Paul–Trinidad 2360, Trinidad–Rio de Janeiro 1500, Trinidad–Maldonado (Uruguay) 3000 km.

Die vorstehenden Angaben über die in Betracht kommenden geographischen Entfernungen weisen für die Verbindung mit Brasilien in erster Linie auf die Cap Verdeschen Inseln, und es wird zunächst zu prüfen sein, ob und in welchem Masse dort noch Anlandungsfreiheit für unterseeische Kabel besteht.

Auf den Cap Verdeschen Inseln arbeiten ausser der *Western Telegraph Company* als der Nachfolgerin der *Brasilian Submarine Telegraph Company* noch die *African Direct Telegraph Company* mit einem Kabel längs der Küste von Ober-Guinea mit verschiedenen Stationen bis nach Kamerun und die *Eastern Telegraph Company* mit dem Kabel Ascension–St. Helena–Capstadt.

Die Concession der *Western Telegraph Company* ist in dem Verträge vom 12. November 1872 (Coll. off. da legisl. port. 1872 pag. 380 sqq.) enthalten, zu dessen Abschluss die portugiesische Regierung durch Gesetz vom 11. Mai desselben Jahres (ebenda pag. 56) ermächtigt worden war. Das Gesetz spricht von einer Kabelverbindung: „zwischen Portugal und Brasilien, welche auf der Insel von Madeira und auf einer der Inseln von Cap Verde anlegt“. Der Vertrag bestimmt als Anlegestelle auf den Cap Verdeschen Inseln die Insel S. Vincente. Er giebt der Concessionärin auf unbegrenzte Zeit das Recht zum Betrieb dieses Kabels mit der Verpflichtung für sie, sobald der Verkehr eine bestimmte Ausdehnung gewonnen haben würde, ein Duplikatkabel zu legen. Das Recht der Gesell- [40:] schaft war ursprünglich bis zum 1. Januar 1895 als ein ausschliessliches verliehen worden. Die Ausschliesslichkeit ist aber durch Decret vom 15. Januar 1894 (a.a.O. 1894 pag. 22) in Gemässheit der Abmachungen, die die Regierung mit den Freunden der Gesellschaft wegen Legung des Kabels von Lissabon nach den Azoren getroffen hatte, um 10 Jahre, also bis zum 1. Januar 1905, verlängert worden. Während dieser Zeit darf die Regierung „keine Concession zur Herstellung unterseeischer Kabel zwischen dem portugiesischen Festlande und dem brasilianischen Kaiserreich oder zwischen Portugal und den Inseln von Madeira und Cap Verde oder zwischen dieser Insel und Brasilien geben (*ou entre Portugal e las ilhas da Madeira e Cabo Verde ou entre esta ilha e o Brazil*)“ (Artikel XXII § 1 des Vertrages vom 12. November 1872). Der Wortlaut enthält einen Widerspruch; da es mehrere Inseln von

Cap Verde giebt, so sind die Worte „zwischen dieser Insel und Brasilien“ unverständlich. Die Beseitigung dieses Widerspruchs im Wege der logischen Interpretation ist auf zweifache Weise denkbar. Entweder ist im Anschluss an die vorangegangene Bestimmung der Insel S. Vincente de Cabo Verde als Anlegestelle im Cap Verdeschen Archipel vor den Worten „Cap Verde“ einzufügen: „S. Vincente de“, oder es muss statt der Einzahl „dieser Insel“ die Mehrzahl „diesen Inseln“ gesetzt werden. Welche dieser beiden Auslegungsarten durch die Entstehungsgeschichte des Vertrages unterstützt wird, liesse sich wohl nur bei genauer Kenntnis der Akten feststellen. Wäre die erste Auslegung die zutreffende, so würde die portugiesische Regierung freie Hand haben, eine Kabelverbindung zwischen Madeira und einer der anderen Inseln des Cap Verdeschen Archipels, sowie von dieser nach Brasilien schon vor dem 31. Dezember 1905 zuzulassen. Was in diesem Falle die Fortführung dieser Linie über Madeira hinaus nach Vigo betrifft, so [41:] würde sie mit dem ausschliesslichen Rechte der *Western Telegraph Company*, das sich nur auf die Verbindung zwischen Madeira und dem portugiesischen Festlande, nicht auf spanisches Gebiet bezieht, nicht collidieren. Es käme also nur darauf an, die Zustimmung der portugiesischen und der spanischen Regierung zu dieser neuen Kabelverbindung zu erlangen, da ein Einspruchsrecht von privater Seite nicht anzuerkennen wäre. Ausserdem würde noch ein anderer Weg für die Fortführung des Kabels über Madeira hinaus sich darbieten. Die Entfernung von Madeira nach Fayal ist höchstens 50 bis 60 km. grösser als von Madeira nach Vigo. Man könnte also auch, um den Uebelstand der Verhandlung mit zwei fremden Regierungen zu vermeiden, den Anschluss an das deutsche Kabel auf den Azoren suchen, in welchem Falle man nur mit der portugiesischen Regierung zu verhandeln haben würde. Das ausschliessliche Recht auf Herstellung und Betrieb eines Kabels von den Azoren nach Madeira hat zwar vorübergehend der *Europe & Azores Telegraph Company* zugestanden, ist aber hinfällig geworden, da von diesem Recht nicht innerhalb der vertragsmässig vorgesehenen Zeit, d. h. bis zum 17. Juni 1899 Gebrauch gemacht worden ist (Art. XXXI § 1 des Concessionsvertrages vom 17. Juni 1893 a. a. O. 1893. pag. 384 sqq.). Es ist später auch bei Gelegenheit des Concessionsvertrages der *Europe and Azores Telegraph Company* vom 29. Juli 1899 nicht erneuert worden. Bei der Grösse des politischen und finanziellen Einflusses Eng-

lands in Portugal ist es aber unwahrscheinlich, dass es ohne die allergrössten Anstrengungen gelingen würde, die dortige Regierung zu einer Concession zu bestimmen, die, wenn auch juristisch unanfechtbar, materiell den Interessen einer der mächtigen und unter sich verbündeten englischen Kabelgesellschaften, die seit Jahrzehnten in Portugal arbeiten, und auf die die portugiesische Regierung für ihre Verbindung mit den Colonien ange- [42:] wiesen ist, direkt zuwider sein würde. Das erreichbare Ziel, das Deutschland in dieser Beziehung sich setzen könnte, würde nur darin bestehen können, zu verhindern, dass der *Western Telegraph Company* abermals eine Verlängerung ihres Ausschliesslichkeitsrechtes gewährt würde. Die Ausführung des Planes einer Kabelverbindung nach Süd-Amerika über die Cap Verdeschen Inseln und Madeira aber müsste bis zum Jahre 1906 aufgeschoben bleiben.

Die zweite der auf den Cap Verdeschen Inseln arbeitenden Gesellschaften, die *African Direct Telegraph Company*, die ebenfalls dem grossen System der *Eastern Telegraph Company* angehört, hat das Recht auf den Betrieb der ihr concessionierten Linien auf unbegrenzte Zeit. Dieses Recht ist auf 40 Jahre mit der Eigenschaft der Ausschliesslichkeit versehen. Es bezieht sich, wie in dem Concessionsvertrage vom 5. Juni 1885 ausdrücklich hervorgehoben worden ist, auf den Cap Verdeschen Archipel im Ganzen, nicht nur auf die von ihr berührten Inseln S. Vincente und S. Thiago, ist aber andererseits dahin beschränkt, dass nur Konkurrenzlinien, die dieselben Punkte verbinden, ausgeschlossen sein sollen. (Coll. off. da legisl. port. 1885 pag. 125 bis 128). Den Plänen für eine Verbindung mit Brasilien steht mithin das Recht dieser Gesellschaft nicht im Wege.

Unter welchen Bedingungen die dritte der auf S. Vincente vertretenen Kabelgesellschaften, die *Eastern Telegraph Company*, dort arbeitet, ist bisher nicht bekannt geworden,* es wird indessen nicht anzunehmen sein, dass die portugiesische Regierung sich ihr gegenüber zu wertvollen Consessionen in der Form von ausschliesslichen Rechten oder Vorrechten wird verstanden haben, da Portugal von den neuen Linien Vorteile von irgend erheblicher Bedeutung wohl nicht zu erwarten hatte. Indessen wird man, solange die [43:] Concession der *Eastern Telegraph Company* nicht im Wortlaute bekannt ist, vor Ueberraschungen nicht sicher sein können, da bei dem engen Verhält-

* nachträglich ermittelt, siehe Anhang 18.

nis zwischen der *Eastern* und der *Western Telegraph Company* es nicht ausgeschlossen ist, dass ein versteckter Artikel dieser Concession in ähnlicher Weise, wie seinerzeit Artikel 36 der Concession der *Telegraph Construction and Maintenance Company* vom 17. Juni 1893, der *Western Telegraph Company* eine Verlängerung oder Ausdehnung ihrer Privilegien gebracht hat.

Nächst den Cap Verdeschen Inseln kommen die Canarischen in Betracht, sei es, dass sie direkt oder auf dem Umwege über einen Punkt der Westküste von Afrika von Brasilien aus zu erreichen sein würden.

Mit den Canarischen Inseln betritt man das jetzt noch von der *India-Rubber, Gutta Percha and Telegraph Works Company* beherrschte Gebiet. Diese Gesellschaft vertritt das sowohl in der *South American Cable Company* als in der *Spanish National Submarine Telegraph Company* herrschende Finanzinteresse. Anfangs der achtziger Jahre hatte sie von der spanischen Regierung die Concession für ein Kabel von Cádiz nach Teneriffa und für ein solches von Teneriffa nach den französischen Besitzungen am Sénegal erworben und demnächst auf die *Spanish National Submarine Telegraph Company* übertragen. Das Eigentum und der Betrieb des ersten Kabels ist nach Ablauf von 10 Jahren an die spanische Regierung übergegangen. Das Recht zum Betriebe des zweiten Kabels ist spanischerseits ohne Zeitbeschränkung verliehen worden, während die französische Regierung, welche die Eigentümerin des Kabels ist, der Gesellschaft eine Betriebsdauer von 25 Jahren gewährt hat, nach deren Ablauf sie den Betrieb übernimmt (vergl. Seite 35). Die spanische Concession enthielt die Bestimmung, dass während der ersten 10 Jahre kein anderes Verbindungskabel zwischen den Canarischen Inseln und der [44:] Westküste von Afrika, von Mogador an nach Süden hin zugelassen werden dürfe. Diese 10 Jahre sind abgelaufen, sodass zur Zeit die spanische Regierung in der Zulassung von Kabeln auf den Canarischen Inseln wieder freie Hand hat (Gesetz vom 3. Mai 1880 und Verordnungen vom 28. Dezember 1882 und 10. April, 18. Juli und 6. Oktober 1883 – Coll. legisl. de España 1880 I pag. 698, 1882 II pag. 1444 und 1883 I pag. 396 II pag. 63 und 541).

Wenn oben (Seite 37 & 38) Monrovia, die Hauptstadt der Negerrepublik Liberia als ein möglicher Ausgangspunkt für ein Kabel nach Brasilien bezeichnet worden ist, so ist dies im Sinne eines Notbehelfs

geschehen, für den Fall, dass mit der portugiesischen Regierung eine Verständigung nicht zu erreichen sein sollte, und dass, wenn dies mit der spanischen Regierung bezgl. der Canarischen Inseln gelingen sollte, gegen ein direktes Kabel Canarische Inseln–Brasilien wegen seiner Länge Bedenken beständen. Ein Notbehelf würde ein von Monrovia ausgehendes Kabel schon deshalb sein, weil es in Brasilien, wie oben (Seite 34) gezeigt, bis zum Jahre 1917 nur unter ungünstigeren Bedingungen als die *South American Cable Company* zugelassen werden könnte. Dieser Nachteil würde in etwa dadurch ausgeglichen, dass eine Kabelstation in Monrovia als Stützpunkt für etwaige Kabel nach den deutschen Schutzgebieten in West-Afrika dienen könnte. Der Erwerb von Landungsrechten in Liberia dürfte bei einigermaßen geschickter Führung der Verhandlungen noch ohne grosse Opfer möglich sein. Das eigentümliche Schutzverhältnis, in dem die Republik zu den Vereinigten Staaten von Amerika steht, und das bisher ihren Fortbestand gesichert hat, verbürgt auch für die Zukunft ihre Selbständigkeit gegenüber etwaigen Gelüsten ihrer Nachbarn, umso mehr als die Vereinigten Staaten von Amerika selbst [45:] für den Ausbau ihres Systems auswärtiger Kohlenstationen mit Liberia als einem geeigneten Platz rechnen. Die politische Abhängigkeit Liberias von den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits bietet für die deutschen Pläne keinen grösseren Nachteil als z. B. die politische Abhängigkeit Portugals von England.

Im Vorstehenden ist von Vigo und Fayal die Rede gewesen, als ob mit der Erreichung dieser Punkte die Verbindung mit Deutschland hergestellt wäre. Dies ist jedoch ohne Weiteres nicht der Fall. Es bedarf vielmehr noch einer Prüfung der Abmachungen, unter denen die deutschen Kabel dort zugelassen worden und zur Zeit im Betrieb sind, um die Frage zu beantworten, ob sie für die Aufnahme des ihnen durch die neue Kabelverbindung zuzuführenden südamerikanischen Telegrammverkehrs überhaupt noch frei sind.

Die Abmachungen, unter denen die beiden deutschen Kabel arbeiten, sind:

- a. das Abkommen zwischen der Deutschen See-Telegraphen-Gesellschaft und der *Eastern Telegraph Company* vom 7. August 1896,
- b. Das Abkommen zwischen der Firma Felten & Guillaume, der *Eastern*, der *Brasilian Submarine* und der *Europe and Azores Telegraph Company* vom 7. August 1896,

c. Das Abkommen zwischen der Firma Felten & Guillaume, der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, der *Eastern*, der *Brasilian Submarine*, der *Europe and Azores Telegraph Company* und der Deutschen See-Telegraphen-Gesellschaft vom 2. August 1899,

d. Das Abkommen zwischen der *Europe and Azores Telegraph Company* und der Deutsch-Atlantischen [46:] Telegraphengesellschaft vom 2. August 1899 und

e. Das Abkommen zwischen der *Commercial Cable Company*, der Firma Felten & Guillaume und der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft vom 3. August 1899.

Sie beziehen sich teils auf das Kabel Borkum-Vigo der Deutschen See-Telegraphengesellschaft, teils auf das Kabel Borkum-Azoren bis New York der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, enthalten aber auch Bestimmungen, die beide Kabel gleichzeitig betreffen. Dieser Zusammenhang erklärt sich daraus, dass das Kabel Borkum-Vigo ursprünglich als das erste Stück einer deutsch-nordamerikanischen Kabelverbindung gedacht war.

Die angeführten Abkommen enthalten unter anderem Vereinbarungen über die gegenseitige Ueberweisung von Telegrammen, insbesondere auch von Telegrammen von und nach Süd-Amerika. In dem Abkommen zu a. hat die *Eastern Telegraph Company*, deren Kabel Vigo-Lissabon das Mittelglied zwischen dem deutschen Kabel und den Kabeln der *Western Telegraph Company* bildet, sich verpflichtet,

alle auf ihren Linien aufgenommenen Telegramme ohne Leitvermerk, welche für Deutschland, Holland und diejenigen Hinterländer bestimmt sind, die auf normalem Wege durch Deutschland zu erreichen sind, u. A. auch die aus Süd-Amerika herkommenden Telegramme nach Oesterreich,

der Deutschen See-Telegraphengesellschaft zur Weiterbeförderung zu übertragen. Diese Gesellschaft hat sich dagegen verpflichtet,

sämtliche Telegramme ohne Leitvermerk, welche für Plätze südlich von Vigo und ausserhalb Spaniens bestimmt sind, die durch (*by and through*) die Kabel der *Eastern Telegraph Company* bedient werden,

ihr zu übertragen (§ 3). Diese Vereinbarung ist auf die [47:] Dauer der deutschen Concession des Kabels Borkum-Vigo, d. h. bis zum Jahre 1940 getroffen, ohne dass eine Kündigung vorgesehen wäre.

Nur in dem Falle könnte die Vereinbarung einseitig früher beendet werden, wenn die Reichspostverwaltung allein oder in Gemeinschaft mit der spanischen Regierung das Kabel Borkum-Vigo erwirbt und von ihrem Recht, in die Vereinbarung einzutreten, keinen Gebrauch macht (§§ 5 & 7). In dem Abkommen zu b. haben die Firma Felten & Guillaume einerseits und die *Eastern* sowie die *Brasilian Submarine Telegraph Company* andererseits im Hinblick auf die geplante deutsch-nordamerikanische Kabelverbindung sich gegenseitig verpflichtet,

alle Telegramme ohne Leitvermerk, welche für Nord-Amerika oder dessen Hinterländer bestimmt sind, und von den Linien der *Eastern* oder *Brasilian Submarine Telegraph Company* kommen,

oder für die Linien der *Eastern*, bezw. der *Brasilian Submarine Telegraph Company* südlich von Vigo bestimmt sind und von Nord-Amerika oder dessen Hinterländern kommen,

sei es auf den Azoren oder in Vigo sich zu übertragen, mit der Massgabe, dass jeder Teil dem anderen nur so viel zu übertragen hat, als er selbst von dem anderen erhält (§ 3). Diese Vereinbarung ist beiderseits auf Kündigung gestellt (§ 3), und zwar kann die Kündigung, wie das Abkommen zu c. (§ 6) abändernd bestimmt hat, nach Ablauf von 5 Jahren von der Verlegung des deutsch-nordamerikanischen Kabels an jederzeit mit 12 monatlicher Kündigungsfrist erfolgen. Auch sonst sind Abänderungen an der oben angeführten Vereinbarung des Abkommens zu b. durch das Abkommen zu c. vorgenommen worden. Sie bestehen darin, dass der gegenseitige Austausch nicht absolut, sondern nur relativ gleich sein soll, im Verhältnis zu dem gesamten auf jeder Seite vorhandenen Telegrammver- [48:]kehr der gedachten Art, und dass der Austausch nur auf den Azoren stattfinden soll (§§ 4 & 6 des Abkommens zu c). Im Uebrigen ist sowohl in dem Abkommen zu c., wie in dem zu d. (§§ 2 & 4 bezw. 2 & 3) gleichlautend ausgesprochen worden,

dass das Kabel Borkum-Azoren-New York als ein Durchgangskabel zwischen Deutschland und Amerika betrieben werden soll, und

dass der Weg für alle Correspondenz ohne Leitvermerk nach den von Deutschland nebst den durch Deutschland zu erreichenden Ländern und Süd-Amerika durch die Kabel der Deutschen See-Telegraphen-Gesellschaft, der *Eastern* und der *Brasilian Submarine Telegraph Company*,

und der Weg für alle Correspondenz ohne Leitvermerk zwischen Süd-Amerika einerseits und Nord-Amerika und Westindien andererseits durch die Kabel der *Brasilian Submarine* und der *Europe and Azores Telegraph Company* gehen soll.

Diese Bestimmungen gelten für die Dauer des Abkommens zu c. (§ 14), d. h. ebenfalls bis zum Jahre 1940. Welchen praktischen Wert sie in dem Falle behalten, wenn das Tauschverhältnis zwischen der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft und der *Eastern* bzw. *Western Telegraph Company* kraft des oben gedachten Kündigungsrechts vorher aufgehoben werden sollte, erscheint allerdings zweifelhaft. Zu bemerken ist jedenfalls hier noch, dass, solange dieses Tauschverhältnis fortbesteht, die *Commercial Cable Company* ihrerseits, dem Abkommen zu e. zufolge (§§ 12 bis 16, 33 und 34), verpflichtet ist,

alle auf ihren Linien aufgenommenen Telegramme ohne Leitvermerk aus Nord-Amerika und dessen Hinterländern [49:] welche für das System der *Europe and Azores*, der *Eastern* und der *Western Telegraph Company*, insbesondere auch für Brasilien, Peru und die südlich davon belegenen Länder bestimmt sind,

auf den Azoren der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft zur Weiterbeförderung zu übertragen, und dass letztere Gesellschaft der *Commercial Cable Company* gegenüber die gleiche Verpflichtung in umgekehrter Richtung hat. Schliesslich ist Art. III des Betriebsvertrages zwischen der Reichspostverwaltung und der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft vom 29. Mai bzw. 8. Juni 1899 hervorzuheben, wonach das Kabel Borkum-Azoren-Nord-Amerika in erster Linie für den deutsch-nordamerikanischen Telegrammverkehr bestimmt ist und andere Correspondenz nur insoweit aufnehmen darf, als die Schnelligkeit jenes Verkehrs nicht darunter leidet. Thatsächlich ist das Kabel Borkum-Azoren-Nord-Amerika durch den Verkehr zwischen Deutschland und Nord-Amerika reichlich in Anspruch genommen.

Das Ergebnis, das aus der Zusammenstellung der bestehenden Vertragsbestimmungen gewonnen wird, ist, dass das Kabel Borkum-Vigo für die Aufnahme des durch eine neue Kabelverbindung mit Süd-Amerika ihm zuzuführenden Telegrammverkehrs nicht frei ist und bis zum Jahre 1940 gegen den Willen der *Eastern Telegraph Company* nicht frei werden kann, es sei denn, dass die Reichspostverwal-

tung Eigentümerin des Kabels würde. Das Kabel Borkum-Azoren ist für die Aufnahme des ihm durch ein Kabel Natal-Azoren zuzuführenden Verkehrs ebenfalls nicht frei, wenigstens solange nicht, als der gegenseitige Telegrammaustausch zwischen der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft und der *Eastern* bzw. *Western Telegraph Company* besteht. Ob die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft nach Aufhebung jenes Austauschverhältnisses freie Hand haben [50:] würde, durch Verbindung mit einem gegen die *Western*, *Eastern* und *Europe and Azores Telegraph Company* gerichteten Konkurrenzunternehmen die Verteilung des Telegrammverkehrs, wie sie bei Zulassung der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft zu den Azoren vereinbart worden ist, umzuwerfen, erscheint zweifelhaft. Da ohnehin ihr Kabel durch den nordamerikanischen Verkehr reichlich in Anspruch genommen ist, also ein Duplikatkabel zur Aufnahme des südamerikanischen Verkehrs gelegt werden müsste, so würde es im national-wirtschaftlichen Effekt gleich sein, ob das zweite Kabel Borkum-Azoren als ein Kabel der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft oder von einem selbständigen Unternehmen gelegt würde. Bei der Zweifelhaftheit der Rechtsfrage, ob die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft durch die Aufhebung ihres Tauschverhältnisses mit der *Eastern* bzw. *Western Telegraph Company* die völlige Handlungsfreiheit erhalten würde, möchte die letztere Eventualität vorzuziehen sein, wenngleich auch dann noch zweifelhaft sein könnte, ob die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft mit diesen neuen Kabelabmachungen wegen Ueberschusses ihres Verkehrs Vereinbarungen würde treffen können. Die portugiesische Regierung hat sich in dem Konzessionsvertrag mit der *Europe and Azores Telegraph Company* vom 29. Juli 1899 (Art. I, Ziffer 3) ausdrücklich vorbehalten, andere Gesellschaften zur Einrichtung von Kabeln zwischen den Azoren und Emden zuzulassen. Es besteht daher von dieser Seite aus kein Hindernis für ein neues Unternehmen das Anlandungsrecht auf den Azoren zu erlangen (vergl. Art. XXXVII a.a.O. und Art. XXXII § 2 der älteren Concession vom 17. Juni 1893). Auch in der Verleihung von Landungsrechten für ein Kabel von den Azoren nach Brasilien hat die portugiesische Regierung freie Hand (vergl. Art. XXXII § 2 der Concession vom 17. Juni 1893).

[51:] Die Plätze Vigo und Fayal bilden also für eine deutsche Ka-

belverbindung mit Süd-Amerika insofern geeignete Ausgangspunkte nicht, als an ihnen ein unmittelbarer Anschluss an das heimatliche Telegraphensystem nicht besteht, ein solcher vielmehr neben den bestehenden Kabeln erst neu geschaffen werden müsste. Damit erhöhen sich auch die Beträge, welche für die Herstellung der Kabelverbindung mit Süd-Amerika anzulegen sein würden.

Die Kosten des Kabels Borkum-Vigo haben sich auf etwa M. 3067, die des Kabels Borkum-Azoren-New York auf etwa M. 4280 für die Seemeile gestellt. Der Preis der Rohmaterialien, insbesondere der Guttapercha, und die Arbeitslöhne sind inzwischen erheblich gestiegen, sodass bei der Veranschlagung der Kosten der Herstellung einer Kabelverbindung mit Brasilien über die obigen Preise wird hinausgegangen werden müssen. Nimmt man den Durchschnittspreis mit M. 4500 für die Seemeile an, so würde man für ein Kabel Borkum-Fayal - Natal mit einer Gesamtlänge von 8928 km. auf eine Kostensumme von 21,7 Millionen Mark, für ein Kabel Borkum-Vigo-Teneriffa-Natal mit einer Gesamtlänge von 8692 km. auf 21,1 Millionen Mark, für ein Kabel Borkum-Vigo-Teneriffa-Monrovia-Natal mit einer Gesamtlänge von 10292 km. auf 25 Millionen Mark kommen.

Der Telegrammverkehr zwischen Süd-Amerika und Deutschland, Holland und Hinterländern kann auf etwa 300,000 Worte jährlich geschätzt werden. Die Telegrammgebühr nach Pernambuco ist gegenwärtig M. 3,10 für das Wort. Rechnet man hiervon ab

Endtaxe in Deutschland	0,20 Francs
Durchgangsgebühr auf den Azoren (vergl. Art. XIX §§ 7 & 8 der Konzession der <i>Europe and Azores Telegraph Company</i> vom 29. Juli 1899)	0,075 Francs
Endtaxe in Brasilien (die Endtaxe der <i>Western Telegraph Company</i> und der <i>South American Cable Company</i> beträgt 10 ctm. Gold. Vergl. Klausel V der Konzession vom 6. Juni 1899 und Klausel III der Konzession vom 30. Juli 1892)	0,20 Francs
zusammen	0,475 Francs,

[52:] so würde als Kabelrate im Verkehr zwischen Deutschland - Fayal-Natal 3,175 Francs zu rechnen sein, was auf 300,000 Worte

eine Bruttoeinnahme von 952,000 Francs ergeben würde. Der Telegrammverkehr zwischen Süd- und Nord-Amerika kann auf etwa 250,000 Worte jährlich geschätzt werden, wovon, wie mit Rücksicht auf den Wettbewerb der *Western Telegraph Company* hier angenommen werden soll, die Hälfte auf das Kabel Natal-Fayal entfallen würde. Legt man auch hier die transatlantische Minimaltaxe von M. 3,10 zu Grunde und rechnet davon ab

Endtaxe in Brasilien	0,20 Francs
Anteil der <i>Commercial Cable Company</i> (vergl. Art. XIV des Abkommens der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft mit ihr vom 3. August 1899)	15 c = 0,75 Francs
zusammen	0,95 Francs,

so würde die dem Kabel Natal-Fayal verbleibende Kabelrate sich auf 2,75 Francs stellen, was auf 125,000 Worte eine Bruttoeinnahme von 337,000 Francs ergibt. Die Gesamtbruttoeinnahme würde sich damit auf 1,290,000 Francs = 1,032,000 Mark stellen. Würde die Kabelverbindung mit Süd-Amerika nicht über die Azoren gehen, sondern einen der anderen besprochenen Wege, namentlich den über Vigo gehen, so würde der Anteil am nordamerikanischen Verkehr aufgegeben werden müssen und das Ergebnis sich entsprechend ungünstiger gestalten. Dafür käme dort der Vorteil einer leichteren Verbindung mit den deutschen Schutzgebieten in West-Afrika in Betracht, wohin von den Azoren aus wiederum nur mit grösserer Kapitalaufwendung zu gelangen sein würde. -

2. RENTABILITÄTSBERECHNUNG DER FIRMA
FELTEN & GUILLEAUME-LAHMEYERWERKE A. G.,
MÜLHEIM/RH. VOM MAI 1908

Bezeichnung	Borkum-	Borkum-	Borkum-	Borkum-
	Tenerife	Tenerife- Pernambuco	Tenerife- Monrovia	Tenerife Monrovia- Pernambuco
	Mark	Mark	Mark	Mark
I. Kapital a. Aktien	5 900 000,-	13 700 000,-	9 750 000,-	13 800 000,-
b. Obligationen	5 900 000,-	13 800 000,-	9 800 000,-	13 850 000,-
zusammen	11 800 000,-	27 500 000,-	19 550 000,-	27 650 000,-
II. Ausgaben				
1. Betriebspersonal	33 000,-	93 250,-	78 250,-	154 750,-
2. Bediente	1 200,-	2 200,-	2 200,-	3 200,-
3. Instandhaltung der Gebäude, Möbel, Apparate, pp.	15 000,-	37 000,-	36 000,-	58 000,-
4. Mieten	6 000,-	10 000,-	6 000,-	10 000,-
5. Versicherungen	8 000,-	20 000,-	18 000,-	28 000,-
6. Reisekosten des Personals	5 350,-	19 400,-	17 200,-	32 700,-
7. Verwaltungskosten	80 000,-	80 000,-	80 000,-	80 000,-
8. Kabel Erneuerungsfonds	147 500,-	342 500,-	243 750,-	345 000,-
9. Instandhaltung des Kabelnetzes	183 855,-	408 965,-	341 785,-	499 885,-
10. Abschreibungen	24 000,-	53 000,-	50 500,-	78 000,-
11. Tilgung und Ver- zinsung der Obligationen	320 624,-	749 933,-	532 562,-	752 650,-
12. Treuhänder	2 000,-	2 000,-	2 000,-	2 000,-
13. Steuern	48 000,-	109 000,-	79 000,-	111 000,-
14. Royalties	-	34 000,-	-	34 000,-
15. Unvorhergesehenes	25 071,-	39 352,-	30 753,-	40 815,-
Summe der Ausgaben	899 600,-	2 000 600,-	1 518 000,-	2 230 000,-
III. Einnahmen				
a. Kabelraten				
Kanarische Inseln	3 600,-	3 600,-	3 600,-	3 600,-
Liberia	-	-	1 400,-	1 400,-
Südamerika	-	216 000,-	-	216 000,-
b. Beihilfe des Deutschen Reichs	1 290 000,-	2 688 000,-	2 163 000,-	2 922 000,-
Summe der Einnahmen	1 293 600,-	2 907 600,-	2 168 000,-	3 143 000,-
Überschuß:	394 000,-	907 000,-	650 000,-	913 000,-
Verteilung des Überschusses:				
Gesetzliche Reserve	20 000,-	45 000,-	35 000,-	45 000,-
Tantiemen	20 000,-	40 000,-	30 000,-	40 000,-
6% Dividende	354 000,-	822 000,-	585 000,-	828 000,-
Summe wie IV	394 000,-	907 000,-	650 000,-	913 000,-

3. CONSORTIAL-BESTIMMUNGEN DER AM
27. AUGUST 1908 GEGRÜNDETEN DEUTSCH-
SÜDAMERIKANISCHEN TELEGRAPHEN-
GESELLSCHAFT, A. G., KÖLN

Unter Mitwirkung der weiter unten genannten Banken und Firmen
ist am 27. August 1908 die

Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesell-
schaft, Aktiengesellschaft, zu Köln,

gegründet worden, die zunächst eine Kabelverbindung von Borkum
über Teneriffa bzw. Liberia nach Südamerika herzustellen beabsich-
tigt. Nach den vorliegenden Berechnungen ergeben sich hierfür fol-
gende Kapitalerfordernisse:

A. Bei Führung des Kabels von Teneriffa nach
Brasilien direkt

für die Strecke Borkum-Teneriffa	M 11.800.000,-
für die Strecke Teneriffa-Brasilien (direkt)	M 15.700.000,-
	<hr/>
	i/Sa. M 27.500.000,-

B. Bei Führung des Kabels von Teneriffa über
Monrovia nach Brasilien

für die Strecke Borkum-Teneriffa	M 11.800.000,-
für die Strecke Teneriffa-Monrovia	M 7.750.000,-
für die Strecke Monrovia-Brasilien	M 8.100.000,-
	<hr/>
	i/Sa. M 27.650.000,-

Es ist in Aussicht genommen, die hiernach erforderliche Summe von
M 27.500.000,- bzw. M 27.650.000,- dergestalt zu decken, dass
33¹/₃% bis 50% in Aktien, der Rest in Obligationen ausgegeben wer-
den. -

Dies vorausgeschickt, vereinigen sich die nachstehenden Banken
und Firmen zu einem Consortium für die Uebernahme und Verwer-
tung dieser Aktien und Obligationen.

§ 1.

An dem Consortium sind beteiligt:

1) der A. Schaaffhausen'sche Bankverein mit	9,28 ⁰ / ₀
2) die Bank für Handel und Industrie mit	9,28 ⁰ / ₀
3) die Direction der Disconto-Gesellschaft mit	9,28 ⁰ / ₀
4) die Dresdener Bank mit	9,28 ⁰ / ₀
5) die Nationalbank für Deutschland mit	9,28 ⁰ / ₀
6) die Firma S. Bleichröder mit	9,28 ⁰ / ₀
7) die Firma A. Levy mit	4,63 ⁰ / ₀
8) die Firma Sal. Oppenheim jr. & Co mit	5 %
9) die Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Actien-Gesellschaft mit	33,33 ⁰ / ₀
10) Herr Franz Clouth mit	1,36 ⁰ / ₀
	<hr/>
	100 %

mit der Massgabe indessen, dass die Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Actien-Gesellschaft die bei der Gründung der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft, Aktiengesellschaft, ausgegebenen M 4.000.000,- Actien allein übernimmt, während sie andererseits an der Uebernahme der demnächst für die Strecke Borkum-Teneriffa auszugebenden M 7.800.000,- Obligationen nicht teilnimmt, letztere vielmehr den Consorten zu 1-8 und 10 nach Verhältnis ihrer Consortialquoten allein überlassen werden.

Bei Ausgabe neuer Actien und Obligationen für die Ausführung der Strecke Teneriffa-Brasilien findet ein Ausgleich zwischen den Consorten einschliesslich der Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke statt derart, dass alsdann jeder Consorte, unter Berücksichtigung der bereits früher von ihm übernommenen Actien und Obligationen, an dem gesamten Actienkapitale sowohl, wie an dem gesamten Obligationenkapitale, mit seiner im Eingange dieses Paragraphen festgesetzten Quote beteiligt ist.

Die Uebernahme von Actien oder Obligationen der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft, Aktiengesellschaft, erfolgt jeweils unter Ausschluss der Solidarität.

§ 2.

Die Leitung des Consortiums übernimmt der A. Schaaffhausen'sche Bankverein zu Berlin, welcher auch die Rechnung desselben führt. Die Consortialleitung ruft die erforderlichen Einzahlungen ein und nimmt Ausschüttungen vor, sobald das Guthaben der Syndikatsrechnung den Betrag von M 300.000,- erreicht hat. Debetzinsen werden der Consortialrechnung zu 1⁰/₀ über dem jeweiligen Reichsbankdiscont berechnet, etwaige Creditzinsen zu 1⁰/₀ unter Banksatz, in maximo zu 2¹/₂⁰/₀.

Die Prüfung der Consortialrechnung und Erteilung der Decharge erfolgt durch die Direktion der Discontogesellschaft mit bindender Kraft für alle übrigen Consorten.

§ 3.

Über Zeit und Umfang von Emissionen, Festsetzung des Emissionskurses, Höhe der eventuellen Rückkäufe und ähnlich wichtige Fragen wird in gemeinsamer Beratung der Consorten Beschluss gefasst, während die Consortialleitung berechtigt ist, die für die Durchführung der gefassten Beschlüsse erforderlichen Massnahmen selbständig zu treffen. Bei sämtlichen Beschlüssen der Consorten entscheidet die einfache Mehrheit, nach Consortialquoten gerechnet.

§ 4.

Die Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Actien-Gesellschaft verpflichtet sich den übrigen Consorten gegenüber, die von ihr bei der Gründung übernommenen M 4.000.000,- Aktien, soweit dieselben nicht realisiert sind, und solange nicht die im § 1 Absatz 2 vorgesehene Quotenausgleichung vorgenommen worden ist, in allen Generalversammlungen der Gesellschaft nur im Sinne der Beschlüsse des Gesamtkonsortiums zur Vertretung zu bringen.

Die dem Consortium angehörigen Banken und Bankhäuser verpflichten sich andererseits der Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Actien-Gesellschaft gegenüber, bei einer etwa vor der im § 1 Absatz 2 vorgesehenen Quotenausgleichung stattfindenden Emission der anlässlich der Gründung übernommenen M 4.000.000,- Actien als

Zeichnungsstellen gegen die übliche Guichetprovision, ohne sonstige besondere Vergütung, zu fungieren.

§ 5.

Durch diesen Vertrag soll kein gemeinschaftliches Eigentum der Consorten zur gesamten Hand im Sinne der Bestimmungen des B. G. B. für das Deutsche Reich § 718 ff. an den Actien und Obligationen begründet werden, vielmehr soll jeden einzelnen Consorten das Eigentum an der seiner Beteiligung entsprechenden Stückzahl zustehen und ihm demgemäss auch bei Auflösung des Consortiums der nicht verkaufte Bestand seines Anteils ausgehändigt werden.

§ 6.

Hinsichtlich der Dauer des Consortiums wird bestimmt, dass dasselbe 6 Monate nach Fertigstellung des Kabels Borkum—Teneriffa—Brasilien endigt. Eine frühere Auflösung oder Verlängerung der Dauer kann mit einfacher Mehrheit der Consorten beschlossen werden.